

lt. Tag Berufung: 20.4.06
lt. Tag Kostenrechnung: 6.4.06



Bezirksgericht für
Handelssachen Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a
Tel.: 01/ 51 528 - 0
Fax: 01/ 51 528 - 693

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

- 1) D/Recht + RS-Vers
- 2) D/VK1 z. Hdt. Hr. Dr. Kolba

7C 485/02b-56

Im Namen der Republik !

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch die Richterin Mag. Hildegard Brunner in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. [REDACTED]
[REDACTED] 2. [REDACTED]
ebendort, beide vertreten durch Brauneis, Klauser & Prändl Rechtsanwälte OEG, 1010 Wien, Bauernmarkt 2, wider die beklagte Partei BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft & Österreichische Postsparkasse AG, 1010 Wien, Georg Coch-Platz 2, vertreten durch Preslmayr Rechtsanwälte OEG, 1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 12, wegen zuletzt € 3.567,17 samt Anhang und Feststellung (€ 400,-- samt Anhang), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung, zu Recht:

1.a) Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, den klagenden Parteien € 3.567,17 samt 4% Zinsen aus € 1.460,14 von 28.2.2002 bis 30.11.2005 und 4% Zinsen aus € 3.567,17 seit 1.12.2005 zu bezahlen, wird **a b g e w i e s e n**.

1.b) Es wird mit

Rechtswirksamkeit zwischen den Streitparteien festgestellt, dass die klagende Partei entgegen den unrichtigen

Saldomitteilungen betreffend Kredit Konto Nr. 3269265 zum 31.12.2003 nicht € 28.153,46, sondern lediglich € 24.586,29 schuldeten.

2. Es wird mit Rechtswirksamkeit zwischen den Parteien festgestellt, dass die Pauschalraten zur Tilgung des restlichen Saldos zum 31.12.2003 von € 24.586,29 auf Basis eines Ausgangszinssatzes zum Stichtag 31.12.2003 von 5,295% p.a. und auf Basis einer Zinsanpassung nach der "Zinsgleitklausel neu" der beklagten Partei bei kaufmännischer Rundung, basierend auf SMR und VIBOR (EURIBOR)/2 zu berechnen und vorzuschreiben sind.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, den klagenden Parteien binnen 14 Tagen zu Händen ihrer Vertreter die

mit € 6.300,54 (darin
€ 559,25 USt und € 3.649,54
(darin € 704,48 USt-pfl.
Barauslagen) bestimmten
Prozesskosten zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Mit der am 8.3.2002 eingebrachten Klage begehren die Kläger zunächst die Zahlung von € 1.460,14 samt Anhang, in eventu Feststellung und Ausstellung von berechtigten Kontomitteilungen aus dem Titel der Bereicherung und des Schadenersatzes und brachten hiezu zusammengefasst vor, die beklagte Partei habe in den von ihr mit den Klägern als Verbraucher abgeschlossenen Kredit- bzw. Darlehensvertrag eine unbestimmte und daher unzulässige bzw. unwirksame Zinsgleitklausel verwendet und diese Zinsgleitklausel dergestalt zum Nachteil der Verbraucher angewendet, dass sie Anpassungen des Zinssatzes nach oben meist sehr rasch und kräftig vorgenommen, während sie Anpassungen des Zinssatzes nach unten entweder gar nicht oder nicht rasch genug oder nicht in ausreichendem Maße vorgenommen habe. Die beklagte Partei habe in dem der Klage zugrunde liegenden Kreditvertrag (sogenannter Abstatungskredit) für die Anpassung, Abänderung bzw. Erhöhung der Zinssätze eine Reihe von (in unklaren Verhältnissen nebeneinander stehenden) Umständen vorgesehen, die den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Zif. 5 KSchG aF nicht entsprechen würden. Es liege daher eine (teilweise) Nichtigkeit vor, die dazu führe, dass im Sinne einer geltungserhaltenden Reduktion sowie einer

Auslegung gemäß §§ 914 und 915 ABGB bzw. einer ergänzenden Vertragsauslegung die nunmehr von der beklagten Partei regelmäßig verwendete "Zinsgleitklausel neu", jedoch ohne Aufrundung auf volle achteel Prozentpunkte, sondern unter Anwendung einer kaufmännischen Rundung, heranzuziehen sei. Im konkreten Fall hätten die Kreditnehmer die vollen, von der beklagten Partei vorgeschriebenen Annuitäten (Kapitaltilgung und Zinsen) bezahlt. Die Zahlungen seien im Rechtsirrtum erfolgt. Es sei davon auszugehen, dass die "Zinsgleitklausel neu" dem hypothetischen Parteiwillen am ehesten entspreche und die Parteien diese "neue" Klausel anstelle der alten Klausel akzeptiert hätten, hätten sie um deren relative Nichtigkeit gewusst. Auch aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen sei davon auszugehen, dass die beklagte Partei lediglich eine solche Zinsgleitklausel für die Vertragsanpassung vorgeschlagen hätte, die ihre Interessenslage, insbesondere ihre Refinanzierungssituation im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen noch am Ehesten entsprechen würde. Punkt 10 i.V.m. 64 AGBKU sei nichtig, zudem könne aus dem Schweigen des Verbrauchers zu den Saldomitteilungen kein Anerkenntnis konstruiert werden. Selbst wenn sich die Bank in der Klausel ordnungsgemäß zum besonderen Hinweis verpflichtet und den Verbraucher dann auch tatsächlich auf die Bedeutung seines Stillschweigens zu Saldomitteilungen besonders hingewiesen hätte, entfalte das Saldoanerkentnis nach hA nur eine deklarative Wirkung. Zur Frage der Verjährung liege keine Lücke vor, die eine analoge Anwendung von § 1480 ABGB rechtfertige. Zudem sei bei dem zugrunde liegenden Kreditvertrag die kontokorrentmäßige Verzinsung des Darlehensbetrages ver-

einbart gewesen, sodass die beklagte Partei berechtigt gewesen sei, die Zinsen regelmäßig - idR vierteljährlich - zu kapitalisieren und dem Kreditkonto anzulasten. Zinsen und andere Nebengebühren einer Kreditschuld würden mit der Einstellung in das Kontokorrent der Hauptforderung ein rechtlich nicht mehr zu unterscheidender Teil der Saldoforderung aus dem Kontokorrent werden, sodass eine gesonderte Verjährung ausgeschlossen sei. Die Verjährung nicht nur der Zinsen, sondern aller kontokorrent gebundenen Forderungen werde bis zum Ablauf der Verrechnungsperiode und infolge des Saldoportrages bis zum Ende des gesamten Kontokorrentverhältnisses gehemmt. Die im Rahmen des klagsgegenständlichen Kreditvertrages vereinbarten Rückzahlungsraten würden sogenannte Annuitäten, sohin gleichbleibende Leistungen zur Verzinsung und Tilgung des Kapitals, darstellen, bei denen sich Zinsenbezug und Kapitalabstattung immer auf den selben Betrag ergänzend würden, sodass bei fortschreitender Tilgung der in den einzelnen Annuitäten enthaltene Zinsenbetrag ständig falle, während die in der Annuität enthaltene Tilgungsrate an Kapital wachse. Wenn die Bank aufgrund einer nichtigen Vertragsklausel zu viel Zinsen berechnet habe, entstehe in Höhe der Differenz unter Umständen nicht sofort ein Anspruch auf Rückzahlung, sondern primär nur ein Anspruch auf Berichtigung der Verrechnung. Der fälschlich auf Zinsen verrechnete Betrag sei zur Kapitalstilgung zu verwenden. Wenn nach Ende der Darlehenslaufzeit noch Zahlungen erfolgt seien, obwohl das Darlehenskapital bei richtiger Verrechnung schon getilgt sei, entstehe jedenfalls ein Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung. Wenn die

beklagte Partei den Zinssatz des Kredites nicht richtig angepasst und dadurch zu viel Zinsen verrechnet habe, sei die von der beklagten Partei vorgenommene Aufteilung der Zahlungen der Kreditnehmer auf Kapital und Zinsen falsch und der Kontostand gebe die aktuelle Kapitalschuld der Kreditnehmer falsch wieder. Die Kreditnehmer hätten somit während des laufenden Kreditverhältnisses grundsätzlich nur einen Anspruch auf Richtigstellung der Verrechnung und des Kontostandes, jedoch keinen bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruch, der erst dann entstehe, wenn in der letzten Phase des Kreditverhältnisses noch Zahlungen geleistet würden, obwohl das Kapital bei richtiger Zinssatzanpassung und Verrechnung bereits getilgt wäre. Der Beginn der Verjährungsfrist sei grundsätzlich an die objektive Möglichkeit der Rechtsausübung geknüpft und beginne somit, sobald der Geltendmachung des Anspruches kein Hindernis entgegen stehe. Beim gegenständlichen Kreditvertrag sei von vorn herein eine bestimmte Dauer der Laufzeit vereinbart gewesen, nämlich eine Rückzahlung in 180 Monatsraten, dem entsprechend sei auch in Punkt 7 der Kreditbedingungen (Zinsanpassungsklausel) darauf hingewiesen worden, dass eine Änderung des Zinssatzes zu einer Änderung der Höhe der vereinbarten Kreditraten führen könne. Dennoch beginne auch die Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch frühestens ab jenem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Verbraucher noch Leistungen erbracht habe, obwohl bei korrekter Verrechnung der Kredit bereits getilgt gewesen wäre. Die Verjährung könne somit frühestens mit der "Überzahlung" ausgelöst worden sein. Vom gegenständlichen Kredit sei noch ein hoher Betrag

offen. Auch dann, wenn man die von den klagenden Parteien begehrte Zinsanpassung dem Kreditzins zugrunde lege, die klagenden Parteien würden noch immer die Rückzahlung von Kapital und Zinsen schulden, sie würden auch laufend die Kreditraten zurückzahlen und seien noch nicht in ein Stadium der Überzahlung eingetreten. Diese Rechtsfolge folge auch aus § 1434 ABGB, wonach die Bezahlung einer richtigen, aber lediglich noch nicht fälligen Schuld nicht zurückgefordert werden könne. Dies bedeute, dass die Kläger, selbst wenn sie schon zu einem früheren Zeitpunkt überzahlt haben sollten, schon wegen dieser Gesetzesbestimmung keine Möglichkeit hätten, die Rückforderung zu begehren. Daher könne auch die Verjährung noch nicht ausgelöst sein.

Vorsichtshalber werde der geltend gemachte Zins-schaden bzw. die daraus resultierende Forderung auf-rechnungsweise gegen die noch bestehende Forderung der beklagten Partei auf restliches Kapital und Zinsen ein-gewendet. Selbst wenn die Klagsforderung daher ganz oder teilweise verjährt wäre, sei diese Aufrechnung zulässig, weil auch mit einer schon verjährten For-derung noch aufgerechnet werden könne, wenn sich bloß Forderung und Gegenforderung irgendwann einmal als nicht verjährt gegenüber gestanden seien. Auch aufgrund des Punktes 23 Abs. 2 der dem Kreditvertrag zurunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kredit-unternehmungen, der ein Pfandrecht der Bank an allfäl-ligen Ansprüchen der Bankkunden vorsehe, hätten die Kläger keine Möglichkeit gehabt, zu einem früheren Zeitpunkt ein Leistungsbegehren erfolgreich geltend zu machen, weshalb auch aus diesem Grund die Klage keines-

falls verjährt sein könne. Indem die Bank diese AGB zur Grundlage des gegenständlichen Kreditverhältnisses gemacht habe, habe sie dieses in den AGB angesprochene besondere Vertrauen explizit in Anspruch genommen. Die Kläger hätten der Bank dieses Vertrauen auch tatsächlich entgegen gebracht und sich wirklich darauf verlassen, dass die Bank die Abwicklung des Kreditvertrages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und unter Wahrung der Interessen der Kläger erledige. Insbesondere hätten die Kläger darauf vertraut, dass die beklagte Partei die Zinsanpassung den Marktverhältnissen gemäß vornehmen würde. Sie hätten nicht im Mindestens angenommen, dass die beklagte Partei Zinssenkungen, die auf dem allgemeinen Geld- oder Kapitalmarkt eingetreten seien, nicht ordnungsgemäß an die Kläger weiter geben würden. Die Kläger hätten nicht laufend die Entwicklung auf dem Geld- und Kapitalmarkt verfolgt; erst als in den letzten Jahren in den Medien relativ groß darüber berichtet worden sei, dass zahlreiche österreichische Banken die Zinsanpassungen nicht korrekt vorgenommen hätten, seien die Kläger hellhörig geworden und hätten sich zunächst an den VKI gewandt. Erst als das Ergebnis der Nachrechnung durch den VKI im November 2001 vorgelegen sei, habe sich der Verdacht für die Kläger erhärtet, die sich daraufhin an ihre Rechtenschutzversicherung gewandt hätten und die gegenständliche Klage eingebracht hätten. Wären die klagsgegenständlichen Ansprüche objektiv wirklich ganz oder teilweise verjährt, dann habe es die beklagte Partei durch die Betonung des Vertrauensverhältnisses rechtswidrig und schuldhaft verursacht, dass die Kläger die Klage nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt ein-

gebracht hätten. Im Jahr 2003 sei ein teilweises de-facto-Anerkenntnis des Klagebegehrens mit einer teilweisen Zinsengutschrift und entsprechender Korrektur des Saldostandes erfolgt. Die beklagte Partei habe dem Konto eine Rückvergütung von € 503,78 gutgeschrieben und die davor bekanntgegebene Saldoinformation als irrtümlich bezeichnet. Die Saldomitteilung ergebe sich jedoch nicht aufgrund eines Irrtums, sondern aufgrund der von der beklagten Partei jahrelang vorgenommenen unkorrekten Zinsanpassung. Die Europäische Kommission habe gegen acht österreichische Banken, darunter die beklagte Partei, Geldbußen im sogenannten "Lombard-Club"-Kartellfall verhängt und sei davon ausgegangen, dass in Österreich ein weitreichendes Preiskartell bestanden habe, an dem auch die beklagte Partei beteiligt gewesen sei. Im Rahmen eines im höchsten Maße institutionalisierten Preisfestsetzungssystems hätten sich die Generaldirektoren der Banken jeden Monat als sogenannter "Lombard-Club" getroffen, im Rahmen dessen die Einlagenzinssätze, Kreditzinsen und sonstigen Sätze zum Schaden der Unternehmen und der Verbraucher in Österreich festgelegt worden seien. Die Kläger würden daher die im gegenständlichen Verfahren geltend gemachten Ansprüche ergänzend ausdrücklich auch darauf stützen, dass die Klagsbeträge aus dem Titel des Schadenersatzes wegen kartellrechtswidrigen Verhaltens zustehen würden.

Die beiden Kläger hätten die diversen Publikationen in den Jahren 1996 bis 2000 nicht gelesen und erst im Jahr 2000 den Verdacht geschöpft, dass die beklagte Partei ihren Kredit möglicherweise abgerechnet haben könnte.

Selbst ab dem Zeitpunkt, zu dem die beklagte Partei den Kundenzinssatz anhand einer Zinsgleitklausel gemäß Mittelwert aus SMR und EURIBOR angepasst habe, sei den Kreditnehmern laufend ein weiterer Schaden zugefügt worden, weil der Ausgangszinssatz zu hoch ansetze. Hätte die beklagte Partei von Anfang an anhand dieses Parameters angepasst, wäre die Differenz zwischen Kundenzinssatz und Indikator geringer gewesen. Auf die konkrete Refinanzierungssituation der beklagten Partei, sowie auf möglichen Eigenheiten bzw. Umstände (wie Struktur, Lage und Ausrichtung, "Bank des Staates") der beklagten Partei komme es nicht an. Die bei der beklagten Partei in Frage kommenden Eigenheiten seien ("Bank des Staates") seien allesamt zu unbestimmt, vom Willen der beklagten Partei abhängig und für den Verbraucher nicht nachvollziehbar. Die beklagte Partei habe ihre Struktur selbst geschaffen, ihre Lage und ihre Ausrichtung selbst gewählt. Auch die Entwicklung ihrer Eigenheiten sei zum Gutteil von der Bank selbst willentlich bestimmt. Veränderungen betreffend die Kosten der Bank, die ihre Ursache in diesen Eigenheiten haben sollten, seien für den Verbraucher nicht feststellbar. Damit würden ganz essentielle Voraussetzungen fehlen, dass der Konsument eine entsprechende Veränderung der maßgeblichen Umstände selbständig feststellen und verifizieren könne. Diese Voraussetzungen seien nur bezüglich solcher Umstände gegeben, die nicht bloß das konkrete eine Bankinstitut, sondern alle Banken gleichermaßen treffen würden. Die Bank der Österreichischen Sparkassen AG sei weder die Bank des Staates gewesen, noch hätte sie sich bei ihrer Refinanzierung an anderen Kriterien orientieren müssen,

als wie jede andere im Verbrauchergeschäft tätige Bank. Jedenfalls habe die PSK-Bank im Zeitraum der Ausreichung des klagsgegenständlichen Kredites im Rahmen ihres Marktauftrittes und der konkreten Informationen, die sie beim Verbraucherkredit, wie den klagenden Parteien, über ihre Refinanzierungssituation - wenn überhaupt erteilt habe, in keiner Weise darauf hingewiesen, dass ein Privatkredit, den Verbraucher bei dieser Bank ausleihen, nach anderen Kriterien angepasst würde, als ein Privatkredit bei jeder anderen in Verbraucherkreditgeschäft tätigen österreichischen Bank. Die PSK-Bank dürfe daher für sich nicht in Anspruch nehmen, eine besondere, für den Verbraucher-Kreditnehmer ungünstige Refinanzierungssituation zu haben, viel mehr müsse die PSK-Bank und damit jetzt die beklagte Partei bezüglich der Zinsanpassung des gegenständlichen Kredites jene Anpassungskriterien gegen sich gelten lassen, die ganz allgemein in Österreich für die Anpassung der Zinsen von Verbraucherkrediten im gegenständlichen Zeitraum zum Zeitpunkt der Ausleihung im Jahre 1994 relevant gewesen seien. Sollte für die PSK-Bank aufgrund ihrer individuellen Refinanzierungssituation tatsächlich eine andere Zinsanpassungsklausel als dieser Mittelwert aus SMR-VIBOR aus der ex-ante-Sicht eine bessere Alternative gewesen sein, so wäre zum Einen zu überprüfen, ob eine derartige Klausel dann noch einen angemessenen Interessensausgleich zwischen der Kreditgeber und Kreditnehmerseite gewährleistet habe, jedenfalls aber habe es die PSK-Bank verabsäumt, ihre Kunden im Verbraucherkreditbereich, insbesondere die hier klagenden Parteien, in irgend einer Weise darauf aufmerksam zu machen, dass für sie allenfalls eine andere Refinanzie-

rungssituation gelte, und daher eine andere Zinsanpassungsklausel als SMR-VIBOR/2 eine aus ex-ante-Sicht faire Risikominimierung beider Seiten gewährleisten würde und könnte sich die beklagte Partei daher jetzt nicht auf eine andere Zinsanpassungsklausel aus SMR-VIBOR/2 berufen.

In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 27.11.2003 präzisierten die klagenden Parteien das Klagebegehren insofern, als das unter Punkt 2. b) erhobene Klagebegehren nicht zusätzlich, sondern eventualiter gestellt werde, primär das unter Punkt 1 erhobene Leistungsbegehren geltend gemacht werde, dazu in eventu das unter Punkt 2.a) erhobene Feststellungsbegehren und dazu in eventu das unter Punkt 2.b) erhobene Leistungsbegehren.

Nach Klageeinschränkung in der ersten Stunde der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 8.3.2004 brachten die klagenden Parteien noch in der ersten Stunde dieser Tagsatzung vor, dass diese Klageeinschränkung irrtümlich erfolgt sei, erhoben wiederum das ursprüngliche Klagebegehren laut Punkt 1 der Klage als aufrecht und modifizierten Punkt 2 des Klagebegehrens auf Feststellung, dass die klagenden Parteien entgegen der unrichtigen Saldomitteilung zum 31.12.2003 der beklagten Partei nicht € 28.153,46, sondern nur restliche € 26.693,32 schulden würden. Das in eventu erhobene Leistungsbegehren auf Ausstellung einer in diesem Sinn korrigierten Saldomitteilung wurde aufrecht erhalten.

In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 1.12.2005 dehnten die klagenden Parteien das Klagebegehren wie aus dem Spruch ersichtlich aus und

brachten hiezu ergänzend vor, dass, gemessen am arithmetischen Durchschnitt von 3-Monats-VIBOR (EURIBOR) und Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt, Zinsanpassung jeweils zu den Zinsabrechnungsterminen, der sich per 31.12.2003 ermittelte Saldo aufgrund einer derartigen Zinsanpassung auf € 24.586,29 errechne. Dem gegenüber sei die beklagte Partei zum selben Stichtag auf einen Schuldsaldo von € 28.153,46 gekommen. Somit betrage der Zinsschaden auf Basis jener Kriterien, welche die klagenden Parteien als primär maßgeblich erachten würden und den sie daher der Berechnung des Klagsbetrages auch selbst zugrunde legen würden, zum Stichtag 31.12.2003 € 3.567,17. Bei korrekter Zinsanpassung nach diesem Maßstab hätte der Zinssatz zum Stichtag 31.12.2003 nicht wie von der beklagten Partei unrichtig vorgeschrieben 5,5% betragen dürfen, sondern richtigerweise 5,295%. Von diesem Stichtag ausgehend hätte die beklagte Partei bei korrekter Zinsanpassung auch die weiteren Debetzinsen auf Basis der sogenannten "Zinsgleitklausel neu" der beklagten Partei bei kaufmännischer Rundung vornehmen müssen. Dies entspreche einem Mischanpassungsparameter von 3-Monats-EURIBOR und SMR Emittenten gesamt. Bei korrekter Zinsanpassung hätte die beklagte Partei somit der Abrechnung des Kredites jene Zinssätze zugrunde legen müssen, die sich aus Mittelwert von SMR und EURIBOR ergeben würden zusätzlich eines Aufschlages, den der Vertragszinssatz bei Beginn des Kreditverhältnisses über diesen Mischparameter gelegen sei.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und wendete ein, dass nicht nur Kapitals- sondern auch Verzugs- sowie Vergütungs-

bzw. Bereicherungszinsen, also Zinsen aus einer rechtsgrundlos geleisteten und zurückzuerstatteten Geldsumme, gemäß § 1480 ABGB in drei Jahren verjähren würden. Sei aufgrund eines unwirksamen Kreditvertrages den vermeintlichen Kreditnehmer ein Geldbetrag zur Verfügung gestellt worden, würden die dem scheinbaren Kreditgeber bereicherungsrechtlich zustehenden Zinsen somit in drei Jahren verjähren. Da es sich bei diesem Rückforderungsanspruch wegen (angeblich) zu viel bezahlter Zinsen jedenfalls um einen Kondiktionsanspruch regelmäßig wiederkehrend geleisteter Zinsen handle, sei auch in diesem umgekehrten Fall die dreijährige Frist des § 1480 analog anzuwenden, da dieser Kondiktionsanspruch seiner Natur nach ebenso ein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf wiederkehrende Leistungen i.S.d. § 1480 ABGB sei, wie es der Anspruch auf Bereicherungszinsen sei. Die Verjährungsfrist des § 1480 ABGB beginne daher schon bei bloßer Möglichkeit der Rechtsausübung zu laufen, sobald der Geltendmachung des Anspruches kein Hindernis entgegen stehe. Der Kondiktionsanspruch des Kreditnehmers verjähre daher nach den allgemeinen Regeln ab dem Zeitpunkt, ab dem dieser hätte geltend gemacht werden können. Die Unkenntnis der einzelnen Kreditnehmer von ihrem Anspruch bzw. Gestaltungsrecht hemme nicht den Ablauf der kurzen Verjährungsfrist, weil sie ihr Recht objektiv ausüben hätten können. Durch die Einstellung der Zinsen in das Kontokorrent ändere sich nichts daran, dass es sich bei der Rückforderung von angeblich zu viel bezahlten Zinsen um einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen i.S.d. § 1480 ABGB handle. Die beklagte Partei habe unter Bezugnahme auf die in der Zinsanpassungsklausel des konkreten Kre-

ditvertrages enthaltenen Anpassungsermächtigung die Kreditzinsen zulässigerweise der Entwicklung des Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt und der Refinanzierungssituation der beklagten Partei im Rahmen des billigen Ermessens angepasst. Wäre die beklagte Partei bei Vertragsabschluss davon ausgegangen, dass die Zinssätze zwingend und automatisch bestimmten Zinsparametern fix anzupassen seien, wäre der Kredit anders kalkuliert und der Anfangszinssatz signifikant höher gewählt worden. Die Verwendung einer nachträglich eingeführten starren Formel führe zu willkürlichen, den Willen der Vertragsparteien und der Vereinbarung nicht entsprechenden Ergebnissen. Soweit auf die eigene Refinanzierungskosten-situation zurückgeführte Zinssatzänderungen einer Bank - wie hier - marktkonform seien, seien diese vom Willen der Bank unabhängig, weil sie als für die betriebswirtschaftliche Kalkulation maßgebliche Umstände den Zwängen des Kapitalmarktes unterliegen und damit dem Unternehmer von außen auferlegt würden. Der einvernehmliche Parteiwille - wonach die beklagte Partei zur Anpassung des Zinssatzes nach billigem Ermessen berechtigt sei, könne, ebenso wenig wie in eine Fixzinssatzvereinbarung, keinesfalls in eine automatische Zinsgleitklauselvereinbarung umgedeutet werden. Maßgebend für die Zinssatzbildung auf Seiten der beklagten Partei sei der Umstand gewesen, dass die beklagte Partei immer über ausreichend flüssiges Geld verfügt habe und dieses primär in großen Mengen der öffentlichen Hand zu SMR-Konditionen zur Verfügung stelle. Eine Kreditvergabe an Privatkunden habe für die beklagte Partei bzw. im Kreditausreichungszeitpunkt für die Tochter der beklagten Partei, die PSK-Bank, nur

dann einen Sinn gehabt, wenn Gelder mit einem entsprechenden Aufschlag über der SMR verliehen würden, wobei dieser Aufschlag insbesondere die beim Bund und bei den anderen öffentlichen Stellen nicht maßgeblich gewesenen Verwaltungskosten und die Bonitätsrisiken erzielt werde. Parameter des kurzfristigen Geldmarktes wie zB VIBOR oder EURIBOR seien auch aufgrund der besonderen Situation der beklagten Partei am Bankenmarkt ohne jede Relevanz für die Festsetzung und Anpassung des Zinssatzes. Den klagenden Parteien sei es jederzeit möglich gewesen, bei Kreditinstituten Informationen über die jeweils aktuellen Kreditkonditionen und die Entwicklungen am Kapitalmarkt einzuholen. In Kenntnis dieser Entwicklungen hätten sie gegen die ihnen übermittelten Abschlüsse und Abrechnungen keinerlei Reklamationen erhoben, womit sie zu den Abrechnungen und den diesen jeweils zugrunde liegenden Zinssätzen ihre Zustimmung erteilt hätten, sodass eine nunmehrige Rückforderung daher unzulässig sei. Unter Verweis auf Punkt 10 der AGB KU seien die klagenden Parteien in den ihnen regelmäßig zugekommenen Kontoauszügen darauf aufmerksam gemacht worden, dass Reklamationen gegen den Kontoabschluss binnen vier Wochen vorzunehmen seien.

Aufgrund der Rechtssprechung des OGH stehe nunmehr fest, dass bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche von Kreditnehmern wegen angeblich zu viel bezahlter Zinsen dem Grunde nach jedenfalls in drei Jahren verjähren würden. Gleiches gelte auch, wenn derartige Rückforderungsansprüche auf Schadenersatz gestützt würden, weil nach § 1489 ABGB auch die "Entschädigungsklage" regelmäßig in drei Jahren verjähre. Davon zu unterscheiden sei die Frage, wann die

behauptete Bereicherung der Bank bzw. der geltend gemachte Schaden des Kreditnehmers entstanden sei. Dieser Umstand sei aber ohne Bedeutung für die Dauer der kurzen Verjährung und könne nur - wenn überhaupt - bei der Frage, wann die (kurze) Verjährungsfrist zu laufen begonnen habe, relevant sein. Das gleiche gelte für die Frage, ob die behaupteten Rückforderungsansprüche der klagenden Parteien ins Kontokorrent gestellt seien, weil diese Frage nur die Hemmung des Laufes der Verjährung, nicht aber die Dauer der Verjährung betreffen könne. Soweit unterlassene bzw. nicht ausreichend Zinssatzsenkungen bereits länger als drei Jahre zurück liegen würden, sei daher (auch) ein allenfalls bestehender bereicherungs- bzw. schadenersatzrechtlicher Anpassungsanspruch verjährt und könne nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Mit den klagenden Parteien sei im Oktober 1998 ein neuer Zinssatz per 1.10.1998 (6,250%), eine Anpassung der monatlichen Rate sowie die Heranziehung einer Zinsgleitklausel für die weitere Zinssatzfestsetzung vereinbart worden. Diese Zinsgleitklausel entspreche grundsätzlich den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z5 KSchG (nF), weil der Zinssatz anhand bestimmter objektiver Parameter automatisch in beide Richtungen angepasst werde. Diese Zinsgleitklausel enthalte allerdings eine Aufrundungsbestimmung, die vom OGH zwischenzeitig für unzulässig erklärt worden sei. Die beklagte Partei habe bereits vor dieser OGH-Entscheidung im Zuge der Übernahme durch die BAWAG die letztlich vom OGH beanstandete Rundungsbestimmung der Zinsgleitklausel gestrichen und seit dem dritten Quartal 2001 den Zinssatz anhand einer jedenfalls zulässigen Zinsgleit-

klausel verändert. Die sich aus der Verwendung der Aufrundungsbestimmung ergebende Differenz in Höhe von € 503,78 sei bereits im März 2003 dem Konto der klagenden Parteien gutgeschrieben worden, zugleich sei der Kreditzinssatz ab 1.2.2003 auf 5,875% p.a. gesenkt und die Rate ab 1.4.2003 angepasst worden. Unter Berücksichtigung dieser Gutschrift werde der Zinssatz beim Kredit der klagenden Parteien bereits seit 1.10.1998, sohin mehr als drei Jahre vor Klagseinbringung, anhand einer zulässigen Zinsgleitklausel verändert. Seit diesem Zeitpunkt könnten die klagenden Parteien daher keinerlei überhöhte Zahlungen mehr geleistet haben. Auch das der beklagten Partei vorgeworfene, angeblich kartellrechtswidrige Verhalten sei für die von den klagenden Parteien geltend gemachten Schäden nicht kausal. Aus damaliger Sicht sei auch die Vereinbarung der Zinsanpassungsklausel nicht objektiv sorglos gewesen, da die beklagte Partei bei Abschluss des Kreditvertrages davon ausgegangen sei und ausgehen habe dürfen, dass die von ihr verwendete und zum damaligen Zeitpunkt auch übliche Zinsanpassungsklausel den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Die beklagte Partei habe weder objektiv sorgfaltswidrig gehandelt, noch subjektiv sorglos. Die beklagte Partei habe aus damaliger Sicht zu Recht darauf vertrauen dürfen, dass die vereinbarte Zinsanpassungsklausel eine ausreichend bestimmte Gestaltungsbefugnis darstelle und habe bei Anpassung der Zinsen im Vertrauen auf ihre ausreichend bestimmte Gestaltungsbefugnis gehandelt.

Die von den Klägern veranlassten Berechnungen des behaupteten Schadens hätten nicht erst jetzt, sondern durchaus schon vor Jahren, jedenfalls seit 1997, als

von den Banken auf "neue" Zinsgleitklauseln umgestellt worden sei, und nicht nur von den Konsumentenschützern auch öffentliche Medien breit über die Zulässigkeit der (alten) Zinsanpassungsklauseln diskutiert worden sei, erfolgen können, zumal die klagenden Parteien den behaupteten Schaden auch anhand der mathematischen Formel der (neuen) Zinsgleitklauseln berechnen würden. Zudem sei in § 33 Abs. 6, 4. Satz BWG ausdrücklich geregelt, dass bei Verbraucherkrediten im Falle einer Änderung des Zinssatzes die Höhe der Rate jeweils so anzupassen sei, dass die Rückzahlung innerhalb der ursprünglich vereinbarten Laufzeit möglich sei, sodass der Kredit zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zurückbezahlt werde. Eine davon abweichende Vereinbarung sei nur zulässig, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt werde, somit werde in der Regel bei Zinssatzänderungen nicht die Kreditlaufzeit, sondern die Höhe der Annuitäten verändert, womit es auch hier regelmäßig ab der unzulässigen Erhöhung des Zinssatzes wieder zu Überzahlungen und damit zum Entstehen von Bereicherungsansprüchen komme. Die (behaupteten) Schäden seien bereits mit der kontokorrentmäßigen Verrechnung (angeblich) zu hoher Zinsen eingetreten.

Da allfällige Forderungen der Kreditnehmer auch nicht in die aus der Korrentabrede erfolgenden Saldoziehung mit einbezogen würden, könnten und müssten sie vom Kreditnehmer selbständig geltend gemacht werden. Nach dem Parteiwillen seien allfällige Rückforderungsansprüche der Kläger nicht vom Kontokorrent erfasst, sodass sie auch schon während des laufenden Kontokorrent von ihnen geltend gemacht werden könnten. Letztlich würden die Kläger selbst davon ausgehen, dass

die von ihnen behaupteten Rückforderungsansprüche nicht kontokorrentmäßig gebunden seien, wenn sie trotz des laufenden Kontokorrents ein auf Zahlung gerichtetes Klagebegehren erheben. Die Tilgung der Forderungen der Bank würden primär infolge der kontokorrentmäßigen Verrechnung erfolgen, weshalb diese auch als "Rechnungsposten" ins Kontokorrent gestellt würden. Eine einseitige Aufrechnung sowohl mit einem kontokorrentgebundenen Anspruch als auch gegen einen Solchen sei daher ausgeschlossen. Das in eventu erhobene Feststellungsbegehren der klagenden Parteien sei unzulässig, weil die begehrte Feststellung kein Rechtsverhältnis zum Gegenstand habe, sondern einen tatsächlichen Vorgang, nämlich den Schuldenstand der Kläger zu einem gewissen Stichtag. Selbst bei Wertung als Rechtsverhältnis fehle den Klägern das Interesse, weil es nicht auf ein aktuelles Rechtsverhältnis gerichtet sei. Ebenso unzulässig sei das in eventu erhobene Urteilsbegehren auf Berichtigung von Kontomitteilungen, da die in § 33 Abs. 9 BWG normierte Informationspflicht des Kreditinstitutes keine besondere zivilrechtliche Wirkung entfalte.

Die Entscheidung der europäischen Kommission sei kein Gerichtsurteil und seien auch keinerlei Feststellungen darüber getroffen worden, ob und in welcher Höhe Kreditnehmern ein Schaden entstanden sei, schon überhaupt nicht, ob ein Schaden der hier klagenden Partei entstanden sei. Im Übrigen habe der allenfalls in den Bankenrunden erfolgte Informationsaustausch keinerlei Auswirkungen auf den Markt und die Kreditzinsen gehabt.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (./A bis ./TT, ./1 bis ./22

und ./I), durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Mag. Peter Schwarz (ON 28, dieses ersetzt durch ON 37), Ergänzungsgutachtens (ON 46 und ON 48) sowie Einvernahme der Zeugen Peter Hödl, Dr. Florian Gehmacher und der beiden Kläger als Parteien.

Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Kreditantrag vom 3.1.1994 (./A), von der Rechtsvorgängerin der beklagten Partei mit Schreiben vom 17.1.1994 (./2) angenommen, gewährte die Rechtsvorgängerin der beklagten Partei den Klägern zwecks Umschuldung zu Konto Nr. 326.9265 einen Verbraucherkredit in der Höhe von ATS 830.000,-- zu einem Zinssatz von 8,625% p.a. kontokorrentmäßig bei vierteljährlichem Kontoabschluss (vierteljährlich dekursiv), abzüglich der Vertragsgebühr, welcher Betrag am 17.1.1994 dem Konto Nr. 326.9265 bei der Bank der Österreichischen Postsparkassen AG, lautend auf den Erstkläger, zugezahlt wurde. Die Rückzahlung des Kredites sollte in 180 monatlichen Pauschalraten (Kapital und Zinsen) á ATS 8.261,--, beginnend mit 15.4.1994, die letzte Rate fällig am 15.2.2009, erfolgen. Bei diesem Kredit handelt es sich um einen langfristigen Privatkredit ohne Besicherung. Die Rückzahlungen sind noch nicht abgeschlossen, der Kredit ist noch nicht zurückbezahlt, eine vorzeitige Rückzahlung des Kredites wäre möglich gewesen.

Punkt 7 der dem Kreditvertrag zugrunde liegenden Kreditbedingungen enthielt nachstehende Vereinbarung (./A):

"Punkt 7.

Die Bank ist berechtigt, nach Ablauf von zwei

Monaten ab Vertragsabschluss den Zinssatz (Vorderseite des Kreditantrages) entsprechend zu erhöhen, wenn sich die Einlagen-, Geld- oder Kapitalmarktzinssätze oder Refinanzierungskosten erhöhen oder kredit- oder währungspolitische Maßnahmen Änderungen am Kreditmarkt bewirken. Eine Änderung des Zinssatzes kann zu einer Änderung der Höhe der vereinbarten Kreditraten führen."

Von den beiden Klägern wurden bei Abschluss des Kreditvertrages bzw. Stellung des Kreditantrages die gegenständliche Zinsanpassungsklausel nicht näher durchgelesen, wobei den Klägern auch nicht bewusst war, was mit dieser Klausel gemeint sein könnte.

Die Kreditraten wurden vom Erstkläger bislang bei konstanter Kreditnehmerbonität monatlich, die erste Rate in Höhe von ATS 20.775,72 am 15.3.1994, die Folgeraten á ATS 8.261,-- ab 15.4.1994, durch Abbuchung von seinem Konto bezahlt. Jährlich wurde den Klägern zu Beginn des Jahres eine Abrechnung in Form eines Kontoauszuges per 31.12. des abgelaufenen Jahres mit der Post übermittelt.

Gemäß Punkt 10 der dem gegenständlichen Kreditvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Kreditunternehmungen (./Y) müssen Reklamationen gegen Auszüge über Verrechnungsperioden und gegen Rechnungsabschlüsse und die darin festgestellten Salden der Kreditunternehmung schriftlich zugehen, wobei sie binnen vier Wochen nach Zugang des betreffenden Schriftstückes an die Kreditunternehmung abgesandt werden müssen und der Kunde durch Unterlassung rechtzeitiger Reklamation seine Zustimmung erklärt.

Während der Kreditlaufzeit erfolgten seitens der

Rechtsvorgängerin der beklagten Partei (im Folgenden: beklagte Partei) mehrere Zinssatzanpassungen in folgender Höhe:

Mit 1.4.1995 erfolgte eine Zinssatzanpassung von 8,625% auf 8,75%. Im Jänner 1996 wurde von den Klägern ein weiterer Kreditantrag gestellt und um einen Parallelkredit angesucht, der jedoch von der beklagten Partei mit der Begründung, dass das Gesamtbligo in keiner Relation mehr zum Einkommen der Kläger stehe, abgelehnt wurde. Gleichzeitig erfolgte die nächste Zinsanpassung ab 26.1.1996 von 8,75% auf 8,25% und im Folgenden:

- ab 1.10.1998 auf 6,25%,
- ab 1.2.1999 auf 6%,
- ab 1.5.1999 auf 5,875%,
- ab 1.11.1999 auf 6,25%,
- ab 1.2.2000 auf 6,75%,
- ab 1.5.2000 auf 7,125%,
- ab 1.8.2000 auf 7,625%,
- ab 1.11.2000 auf 7,875%,
- ab 1.2.2001 auf 7,75%,
- ab 1.5.2001 auf 7,5%,
- ab 1.11.2001 auf 7%,
- ab 1.2.2002 auf 6,625%,
- ab 1.5.2002 auf 6,875%,
- ab 1.11.2002 auf 6,5%,
- ab 1.2.2003 auf 6,125%,
- ab 4.3.2003 auf 5,875%,
- ab 1.5.2003 auf 5,5%,
- ab 1.8.2003 auf 5,125% und
- ab 1.11.2003 auf 5,5%.

Von Jänner 1996 bis einschließlich September 1998

erfolgte seitens der beklagten Partei keine Zinssatzsenkung, da wegen zuvor (entsprechend der Entwicklung SMR) unterlassener Erhöhung mit unterlassenen Zinssatzsenkungen kompensiert wurde.

Erstmals mit Schreiben des Erstklägers vom 10.1.2002 teilte dieser der beklagten Partei mit, dass die Jahreskontomitteilung per 31.12.2001 von € 38.084,-- nicht anerkannt werde. In weiterer Folge teilte er mit Schreiben vom 17.3.2003 mit, dass zu viel verrechnete Kreditzinsen seitens der beiden Kläger bezahlt worden seien. Bis zum 10.1.2002 erfolgten seitens der beiden Kläger keinerlei Reklamationen auf die Kontoauszüge. Nach Klageeinbringung teilte der Erstkläger der beklagten Partei jeweils nach Zustellung der jeweiligen Kontoauszüge am Ende jeden Jahres unter Bezugnahme auf das anhängige Verfahren schriftlich mit, dass der Kontoauszug bzw. die Saldomitteilung von ihm nicht anerkannt würden.

Sämtliche Zinsanpassungen sowie die daraus resultierenden Kreditraten wurden den Klägern seitens der beklagten Partei schriftlich mit einem per Post übermittelten Schreiben mitgeteilt. Mit Ausnahme des angeführten Schreibens des Erstklägers vom 10.1.2002 erfolgte diesbezüglich seitens der beiden Kläger keine Reaktion auf die diesbezüglichen Mitteilungen der beklagten Partei.

Mit Schreiben vom 6.10.1998 (./7) wurde die Umstellung der ursprünglich vereinbarten Zinsanpassungsklausel auf eine "Zinsgleitklausel neu" und eine Anpassung des Zinssatzes auf 6,25% mit einer monatlichen Rate ab 1.11.1998 in Höhe von ATS 7.438,-- angeboten.

Die dem Schreiben beigelegene Zinsgleitklausel folgenden Inhalts wurde vom Erstkläger unterfertigt und der beklagten Partei retourniert:

"Wir werden den Zinssatz für diesen Kredit wie folgt senken oder erhöhen:

Grundlage hierfür ist die Veränderung des 3-Monats-VIBOR und der SMR. Aus diesen beiden Werten werden wir einen Mischzinssatz im Verhältnis 50:50 errechnen. Als Basis der Berechnung wird der Mischzinssatz herangezogen, der sich für den der Kreditauszahlung vorangehenden Monat ergibt. Sodann wird jeweils im Dreimonatsrhythmus der neue Mischzinssatz festgestellt.

Sollte sich der Mischzinssatz im Vergleich zu den drei Monate zurückliegenden Mischzinssatz um mindestens plus/minus 0,125 Prozentpunkte verändert haben, werden wir den Kreditzinssatz im Ausmaß dieser Änderung anpassen und diesen auf den nächsten 0,125 Prozentpunkt aufrunden. Jeder Mischzinssatz, der zu einer Veränderung des Kreditzinssatzes geführt hat, bildet jeweils die neue Berechnungsbasis.

Wirksam wird eine Zinssatzänderung zu Beginn des zweiten Kalendermonats, der auf die Feststellung einer relevanten Mischzinssatzveränderung folgt.

Vom jeweils neuen Zinssatz und der Auswirkung auf ihre Ratenhöhe werden wir Sie selbstverständlich zeitgerecht informieren [...]"

Am 2.10.1998 wurde der Erstkläger in der Zweigstelle der beklagten Partei Simmeringer Hauptstraße 66 vorstellig und begehrte eine Ratenanpassung, aus welchem Grund die Zinsanpassung von 8,25% auf 6,25% bei Beibehaltung der Laufzeit des Kredites erfolgte (./I).

Am 14.1.1998 beantragte der Erstkläger persönlich

die Fälligkeit der Kreditraten vom 15. jedes Monats auf den 1. jedes Monats umzustellen, welchem Antrag seitens der beklagten Partei auch entsprochen wurde.

Aufgrund der von den Klägern unterfertigten "Zinsgleitklausel neu" (./7) erfolgte ab 1.10.1998 die Kreditanpassung sodann aufgrund fixer Parameter wie bei den für Neuverträgen abgeschlossenen Zinsgleitklauseln, jedoch ohne Berücksichtigung der Auf- und Abrundungsbestimmung, sohin nur mit einer Aufrundung. Die aufgrund der Aufrundung erfolgte Differenz wurde seitens der beklagten Partei im März 2003 nachgerechnet und den Klägern mit Schreiben der beklagten Partei vom 4.3.2003 (./8) mitgeteilt, dass die Rundungsbestimmung durch eine Zinsgleitklausel ohne die beanstandete Rundungsbestimmung ersetzt worden sei und der daraus resultierende Betrag von € 508,78 dem Kreditkonto gutgeschrieben werde, sodass sich eine verminderte aktuelle Kreditaushaftung von € 31.720,60 ergebe. Gleichzeitig würde der Kreditzinssatz auf 5,875% p.a. gesenkt werden.

Mit Schreiben vom 13.3.2003 (./9) gab die beklagte Partei dem Erstkläger mit der Begründung eines der beklagten Partei unterlaufenen Irrtums die Berichtigung des bekanntgegebenen Saldos mit € 31.725,35 bekannt. Der Betrag von € 503,78 wurde im März 2003 dem Konto der Kreditnehmer gutgeschrieben (./PP, ./10).

Vor Klageeinbringung erfolgte seitens der beiden Kläger - mit Ausnahme des Schreibens vom 10.1.2002 - zu keinem Zeitpunkt eine Reklamation auf die ihnen übermittelten Kontoauszüge bzw. Abrechnungen, da diese auf die Richtigkeit der von der beklagten Partei vorgenommenen Abrechnungen vertrauten. Erstmals aufgrund eines

Berichtes im Fernsehen in der Sendung "Willkommen Österreich" sowie in der "Zeit im Bild" zu einem nicht mehr näher feststellbaren Zeitpunkt im Jahr 2000 gelangte den Klägern zur Kenntnis, dass Kunden von Banken möglicherweise im Rahmen ihrer Kreditverträge überhöhte Zinsen bezahlten. Nach Ausstrahlung dieser Sendungen wandte sich der Erstkläger an den Verein für Konsumenteninformation und beauftragte diesen mit der Durchrechnung des Kredites und der von den Klägern geleisteten Kreditraten, die am 13.11.2001 für den Zeitraum bis zum 1.1.2001 erfolgte. Vor dem Jahr 2000 wurden die diesbezüglichen Berichterstattungen in den Medien von den beiden Klägern nicht verfolgt, die sich darum auch nicht weiter kümmerten.

Die Vergabe des gegenständlichen Kredites erfolgte durch die PSK-Bank, eine Tochtergesellschaft der beklagten Partei, wobei das Geld primär von der beklagten Partei zur Verfügung gestellt wurde, die damals als eine Art "Bank des Bundes" war und deren größter Abnehmer, der Bund, bundesnahe Betriebe, der öffentliche Sektor, nämlich Bund, Länder und Gemeinden, waren. Für die einzelnen Zinsanpassungen (sowohl Zinssatzsenkungen als auch -erhöhungen) beim klagsgegenständlichen Kredit wurde von der beklagten Partei größtenteils die Sekundärmarktrendite Bund unter gleichzeitiger Berücksichtigung und Beobachtung der von den Mitbewerbern angebotenen Konditionen als Grundlage herangezogen.

Wenn die beklagte Partei bei Abschluss des gegenständlichen Kreditvertrages davon auszugehen gehabt hätte, dass die Kreditzinsen an fixe Parameter, wie Mittelwert aus SMR und VIBOR anzupassen seien,

wären die von der beklagten Partei vergebenen Konditionen höher gewesen, sodass ein höherer Kundenzinssatz mit höherem Ausgangszinssatz vergeben worden wäre. Um jedenfalls Risikokosten, Stückkosten und Verwaltungskosten abzudecken, hätte die beklagte Partei zum Mittelwert von SMR und VIBOR einen Aufschlag von rund 3% hinzugerechnet.

Die beklagte Partei legte bei Abschluss des gegenständlichen Kreditvertrages und Vereinbarung der klagsgegenständlichen Zinsanpassungsklausel im Jahr 1994 somit die SMR, einen gewissen Aufschlag zu dieser, der im gleichen Ausmaß mehr oder weniger bestehen bleiben sollte, sowie die Beobachtung zu den Mitbewerbern zugrunde.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Kreditvertrages im Jänner 1994 waren aus bankwissenschaftlicher Sicht mit den in der klagsgegenständlichen Zinsanpassungsklausel angeführten Umständen (Erhöhung bzw. Veränderung der Einlagen-, Geld- oder Kapitalmarktzinssätze oder Refinanzierungskosten oder durch kredit- oder währungspolitische Maßnahmen verursachte Änderungen auf dem Kreditmarkt) folgende Umstände und mit den für "Einlagen", "Geldmarkt" und "Kapitalmarkt" folgendes Zinsniveau gemeint:

Unter Einlagen, Geld- oder Kapitalmarktzinssätze oder Refinanzierungskosten oder kredit- oder währungspolitischen Änderungen am Kapitalmarkt wird im Wesentlichen auf das allgemeine Zinsniveau einer Währung Bezug genommen.

Einlagen bezeichnen Zinssätze für Spareinlagen, die sich im Ausmaß ihrer Fristigkeiten im Wesentlichen an die Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt richten.

Geldmarkt bezeichnet Zinssätze für Ausleihungen mit Laufzeiten kleiner einem Jahr, Kapitalmarktzinssätze für Ausleihungen mit Laufzeiten größer einem Jahr und Finanzierungskosten, jene Kosten, die das Kreditinstitut mit der Beschaffung von Krediten zu tragen hat. Darunter sind

a) Zinssätze für Spareinlagen, Zinssätze für Unternehmensanleihen für den Fall, dass die kreditgebende Bank sich durch Begebung von Anleihen die notwendige Liquidität beschafft,

b) Eigenkapitalkosten und

c) Liquiditätskosten

zu verstehen.

Währungspolitische Änderungen sind Änderungen der Währungspolitik, die sich auf das bestehende Kreditverhältnis auswirkt (beispielsweise die Umrechnung des Schilling in Euro und alle damit zusammenhängenden Änderungen der Parameter).

Kreditpolitische Änderungen sind Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kreditinstitute, die eine Änderung der Kostenstruktur herbeiführen.

Im Rahmen der Einlagen werden Sparbücher mit unterschiedlichen Laufzeiten und der Laufzeit entsprechend höhere Sparzinsen angeboten (täglich fällig, Bindungsfristen im Ausmaß von sechs Monaten, zwölf Monaten, 24 Monaten, 36 Monaten und 48 Monaten). Bindungsfristen bis 12 Monate werden bankenüblich als kurzfristige Einlagen bezeichnet, Bindungsfristen länger als 12 Monate werden bankenüblich als langfristige Laufzeiten bezeichnet.

Der Geldmarkt bezeichnet sämtliche kurzfristigen Veranlagungen und Kredite (d.h. längstens 12 Monate

befristete Anlagen, wie beispielsweise Einlagen mit Bindungsfristen bis 12 Monate, Anleihen mit Restlaufzeiten gleich ein Jahr), Kapitalmarkt bezeichnet sämtliche Veranlagungen länger als 12 Monate (zB langfristige Bundesanleihen, langfristige Unternehmensanleihen und Einlagen mit Bindungsfristen größer als 12 Monate).

Im Bereich der Refinanzierungskosten ist seitens des Kreditinstitutes auch auf die Fristenkongruenz zu achten, was bedeutet, dass langfristige Kredite durch langfristige Veranlagungen zu refinanzieren (langfristige Laufzeit von Anleihen, Kapitalsparbriefe mit entsprechenden Laufzeiten) und kurzfristige Kredite durch kurzfristige Veranlagungen zu refinanzieren (täglich fällige Sparbücher, Termineinlagen kleiner gleich 12 Monate) sind, ansonsten das Kreditinstitut seine Liquidität nicht gewährleisten kann.

Aus bankwissenschaftlicher Sicht beschreiben die in der klagsgegenständlichen Zinsanpassungsklausel angeführten Umstände somit sowohl kurzfristige als auch langfristige Geldanlagen, die somit auch für kurz- und langfristige Finanzierungen Gültigkeit haben.

Indikatoren, auch Parameter genannt, des Geldmarktes waren 1994 der Vienna Interbank Offered Rate (VIBOR) und infolge der European Interbank Offered Rate (EURIBOR) sowie für den Kapitalmarkt die Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt und die Sekundärmarktrendite Bund.

Aus bankbetriebswirtschaftlicher Sicht wurden während der Kreditlaufzeit des gegenständlichen Kreditvertrages am Veranlagungsmarkt bei Veranlagungen über 12 Monate als Maßstab die Sekundärmarktrendite Bund

herangezogen, bei Veranlagungen unter einem Jahr je nach Laufzeit der Indikator Vienna Interbank Offered Rate (VIBOR), als Folgeparameter der European Interbank Offered Rate (EURIBOR) herangezogen. Die von den Kreditinstituten angebotenen Einlagenzinsen werden mit Blick auf die Laufzeit und die Marktmacht des Wettbewerbs im Rahmen der Vorgaben des Geld- und Kapitalmarktes entsprechend angepasst, wie wohl die angeführten Parameter abzüglich einer Gewinnmarge die Obergrenzen bilden, da sich bei Überschreitung der Obergrenze das Kreditinstitut teurer refinanzieren würde als die geld- und kapitalmarkt-gültigen Konditionen vorgeben, was nicht den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht. Somit sind die Einlagenzinsätze von den Geld- und Kapitalmarktverhältnissen abhängig und werden gegenüber dem Kunden mit entsprechenden betriebswirtschaftlich notwendigen und am Markt durchsetzbaren Abschlägen angeboten. Die Einlagenzinsätze sind innerhalb der Bandbreiten vom Geld- und Kapitalmarkt auch vom Wettbewerb abhängig.

Während der Kreditlaufzeit ist es in Österreich im Bereich Währungs- und Geldpolitik sowie im Bereich Kreditwesen zu Änderungen gekommen, wobei der Beitritt Österreichs zur Wirtschafts- und Währungsunion in zahlreichen Bereichen zu einer Änderung der währungs- und geldpolitischen Regime führte. Dabei änderten sich insbesondere regime Merkmale, wie Größe des Währungsraumes, Wechselkursregime, Zieldefinition Zentralbank, Zuständigkeit der Geldpolitik, geldpolitische Strategie und geldpolitische Instrumente. Des weiteren änderten sich im Rahmen der Kreditwirtschaft die Geldmarktindikatoren, indem die Vienna Interbank Offered

Rate (VIBOR) durch die European Interbank Offered Rate (EURIBOR) als Nachfolgeparameter des VIBOR ersetzt wurde. Zudem wurde mit 1.3.1997 die Zinsgleitklausel neu für Privatkredite eingeführt, wobei unter einer Zinsgleitklausel eine vertragliche Regelung verstanden wird, wonach der Zinssatz eines Vertrages (Kredit, Darlehen) an eine bestimmte veränderliche Bezugsgröße gekoppelt ist, sodass sich der Zinssatz automatisch bei Veränderung der Bezugsgröße ändert. Als Bezugsgröße im (Kredit)verträgen kommen grundsätzlich verschiedene Zinssätze (ursprünglich Diskontsatz (nunmehr Basiszinssatz), Sekundärmarktrendite Bund, Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt, EURIBOR, etc.) in Betracht. Des Weiteren erfolgten gesetzliche Veränderungen im Bereich der Zinsklauseln (zB Euro-Justiz-Begleitgesetz von 1999, welches den Ersatz des Diskontsatzes der OENB durch den Basiszinssatz vorschreibt oder das Zinsrechtsänderungsgesetz von 2002) sowie die Einführung des Euro.

Aus bankbetriebswirtschaftlicher Sicht war die vereinbarte Zinsanpassungsklausel betriebswirtschaftlich notwendig. Die Entwicklung der in der Zinsanpassungsklausel angeführten Parameter erfolgt auf Basis Angebot und Nachfrage auf den Finanzmärkten, sie sind dadurch vom direkten Willen der beklagten Partei unabhängig. Eine Gewichtung der Parameter erfolgte gemäß dem Wortlaut der gegenständlichen Zinsanpassungsklausel nicht.

Aufgrund der Formulierung der klagsgegenständlichen Zinsanpassungsklausel ist ein "gewöhnlicher" Kreditnehmer ohne besondere Fachkenntnisse nicht in der Lage, Änderungen des Zinssatzes der Höhe nach

nachzuvollziehen.

Aus bankwissenschaftlicher Sicht haben Kreditinstitute für eine fristenkonforme Finanzierung ihrer Aktiva (Forderungen, darunter zählen auch Kredite) zu sorgen. Ein bestimmter Prozentteil der nach § 22 BWG gewichteten Ausleihungen ist im Ausmaß von 1994 sowie auch aktuell 8% als Eigenkapital des Kreditinstitutes bereitzustellen. Damit verbunden sind Eigenkapitalkosten, der verbleibende Teil ist unter Einhaltung der notwendigen Liquiditätserfordernisse des Kreditgebers am Markt fristenkonform zu finanzieren. Hier nimmt die Bank entweder durch Inanspruchnahme eigener Kreditlinien bei Drittbanken, Emissionen von Anleihen oder durch Hereinnahme von Kundeneinlagen Gelder auf. Die damit verbundenen Kosten (Aufwandszinsen aus Refinanzierungsmitteln, Eigenkapitalkosten und Liquiditätskosten) werden als Refinanzierungskosten bezeichnet.

Ausgehend vom Erfahrungshorizont 1994 waren für die Zinsbestimmung die Refinanzierungskosten des Kreditinstitutes ausschlaggebend. So waren für die Zinssatzgestaltung für langfristige Veranlagungen (Kapitalmarkt) aktivseitig (langfristige Kredite) und passivseitig (langfristige Spareinlagen und ähnliches) die Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt und Sekundärmarktrendite Bund richtungsweisend. Für die Zinssatzgestaltung für kurzfristige Veranlagungen wurden kurzfristige Parameter, wie beispielsweise 3-Monats-VIBOR, in der Folge EURIBOR, herangezogen.

Zum Zeitpunkt der Kreditausreichung stellten bei der Zinsberechnung die Refinanzierungskosten des Kreditinstitutes bankübliche Parameter dar. Statistische Durchschnittszinsen sind von der Österreichischen Nati-

onalbank AG erst ab 1996 verfügbar. Entsprechend der festgestellten Aufschläge stellen die von der beklagten Partei verrechneten Zinssätze im Zeitraum 1994 und 1995 aus bankwissenschaftlicher Sicht marktkonforme Zinssätze dar.

Gemäß der Zinsstatistik der inländischen Kreditinstitute, veröffentlicht von der Österreichischen Nationalbank, bestehen statistische Aufzeichnungen hinsichtlich durchschnittlicher Zinsbandbreiten bei Privatkrediten erst ab 1996, wobei sich die Zinssätze in folgenden Bandbreiten (Minimum/Maximum) und Durchschnittswerten bewegt haben:

	<u>Vertragskonto</u>			
<u>Jahr</u>	<u>Durchschnitt</u>	<u>Minimum</u>	<u>Maximum</u>	<u>Durchschnittswerte</u>
1996	8,40	6,75	10,63	8,25
1997	7,85	6,50	9,25	8,25
1998	7,63	6,00	9,20	7,25
1999	6,51	5,00	8,50	6,04
2000	7,41	5,75	9,00	7,13
2001	7,35	5,75	9,00	7,53
2002	6,73	5,19	8,25	6,75
2003 ⁶	6,14	4,86	7,54	6,00

Im gesamten statistisch nachvollziehbaren Zeitraum von 1996 bis Juni 2003 haben sich gemäß diesen Aufzeichnungen die von der beklagten Partei beim klagsgegenständlichen Kredit verrechneten Zinsen innerhalb dieser Bandbreiten bewegt. Gemessen an den veröffentlichten Durchschnittswerten der Österreichischen Nationalbank AG fand keine Überschreitung im Beobachtungszeitraum statt.

Die einzelnen Parameter haben sich im Beobachtungszeitraum entsprechend der einen integrierenden Bestandteil des Urteiles bildenden Anlage 1 entwickelt. Als Ausgangszinssatz (AZ) ist das arithmetische Mittel von 3-Monats-VIBOR (in der Folge ab 1.1.1999 EURIBOR) und Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt zu verstehen.

Mit 3.1.1994 errechnet sich gemäß der einen integrierenden Bestandteil des Urteiles bildenden Anlage 1 folgender Aufschlag:

- Anwendung des arithmetischen Mittels von 3-Monats-VIBOR (in der Folge ab 1999 EURIBOR) und Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt: 2,430%

- Anwendung Sekundärmarktrendite Bund (SMRB): 2,545%

- Anwendung Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt (SMRE): 2,445%

Durch Vergleich der ermittelten Aufschläge im Zeitraum von 3.1.1994 bis 1.10.1998 wurden die Zinsanpassungen seitens der beklagten Partei am nächsten, aber nicht eindeutig der Entwicklung von der Sekundärmarktrendite Bund entsprechend angepasst.

Die "Zinsgleitklausel neu" (in Form des arithmetischen Durchschnittes von 3-Monats-EURIBOR und SMR Emittenten gesamt) berücksichtigt die Änderungen am Geld- und Kapitalmarkt angemessen, da diese in Form des 3-Monats-EURIBOR den kurzfristigen Zeitraum (Geldmarkt) und in Form der SMR Emittenten gesamt den langfristigen Zeitraum (Kapitalmarkt) berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der "Zinsgleitklausel neu" der beklagten Partei stellt zum Zeitpunkt der Kredit-einräumung für das Kreditinstitut mit Blick auf seine

Refinanzierungssituation betriebswirtschaftlich keinen sinnvollen Ausgleich dar, da zum Zeitpunkt der Krediteinräumung die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse in Bezug zu der Refinanzierungssituation des Institutes (gewährte Einlagenzinssätze und Zinssatz der begebenen Anleihen) entsprechend der gewährten Laufzeiten zu gewichten sind.

Ab 1.10.1998 erfolgte die Anpassung beim konkreten Kredit gemessen an den ermittelten Aufschlägen am nächsten, aber nicht eindeutig nach dem Parameter arithmetischen Mittel von 3-Monats-VIBOR (in der Folge ab 1999 EURIBOR) und Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt. Die Zinssätze wurden auf das nächste 1/8% gerundet. Die Zinsanpassung erfolgte ab 1.2.1999 innerhalb der Zinsabrechnungstermine.

Bei Neuanpassung nach Maßgabe der Zinsgleitklausel neu per 1.10.1998 war der Aufschlag auf den Kundenzinssatz 2,27%, im Anschluss schwankend in einer Bandbreite von 2,27% bis 2,785%.

Der Aufschlag auf den Kundenzinssatz bei Neuanpassung nach Maßgabe der Sekundärmarktrendite Bund per 1.10.1998 war 2,010%, im Anschluss schwankend in einer Bandbreite von 1,405% bis 2,950%.

Der Aufschlag auf den Kundenzinssatz bei Neuanpassung nach Maßgabe der Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt per 1.10.1998 war 1,900%, im Anschluss schwankend in einer Bandbreite von 1,385% bis 2,900%.

Somit wurde der Zinssatz ab 1.10.1998 seitens der beklagten Partei am nächsten einer Zinsgleitklausel des arithmetischen Mittels von 3-Monats-VIBOR (in der Folge ab 1999 EURIBOR) und Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt angepasst.

Der Aufschlag auf den Kundenzinssatz war zum Zeitpunkt der Kreditgewährung (3.1.1994) bei Annahme einer ab 1997 gültigen Zinsgleitklausel rückwirkend mit Krediteinräumung in Höhe von 2,430%.

Der Aufschlag auf den Kundenzinssatz bei Neuanpassung nach Maßgabe der Zinsgleitklausel neu per 1.10.1998 war 2,270%, im Anschluss schwankend in einer Bandbreite von 2,270% bis 2,785%.

Somit war der Aufschlag auf den Ausgangszinssatz bei Neuanpassung der Zinsen per 1.10.1998 geringer als bei Kreditgewährung. Wenn die beklagte Partei von Anfang an nach dem Parameter der Zinsgleitklausel neu angepasst hätte, so wäre der Aufschlag durchgehend in Bandbreiten der Rundungen um 2,430%.

Gemäß Kontoabrechnung errechnet sich per 1.10.1998 der Saldo in Höhe von ATS 678.657,32, bei Nachberechnung der ursprünglichen Kontoabrechnung nach banküblichem Berechnungsmodus (kalendermäßig/360 dekursiv, quartalsweise Zinsabrechnung) errechnet sich per 1.10.1998 ein Saldo von ATS 678.908,44. Somit war der am streitgegenständlichen Konto zum Stichtag ausgewiesene Sollsaldo geringer als der mit in dieser Form erfolgten Nachberechnung zum selben Stichtag ausgewiesene Sollsaldo. Auch bei Nachrechnung des gegenständlichen Kontos nach den von der beklagten Partei vorgegebenen Zinssätzen zum Stichtag 1.10.1998 errechnet sich kein überhöhter Saldo.

Gemessen an der Nachberechnung des Kontos durch Anwendung der "Zinsgleitklausel neu, ohne Rundung" (Saldo per 1.3.2003: € 28.381,81), verglichen mit der Nachberechnung durch Anwendung der "Zinsgleitklausel neu, mit kaufmännischer Rundung auf das nächste 1/8%"

(Saldo per 1.3.2003: € 28.277,39) besteht mit Valuta 1.3.2003, resultierend aus der Verwendung der Rundung eine Saldodifferenz in Höhe von € 103,42 (Saldodifferenz € 102,28 zuzüglich Zinsen ab 1.1.2003 hinsichtlich des Differenzbetrages € 1,14).

Die von den Klägern auf Grundlage der Nachberechnung des VKI mit 13.11.2001 erfolgte Nachberechnung ist in der Gutschrift mit Valuta 16.3.1994 rechnerisch um ATS 0,72 zu gering ausgewiesen. Der ausgewiesene Quartalszinsaufwand ist beginnend mit 1.4.1998 (per 1.4. in Höhe von ATS 3,71) abweichend zu den Nachberechnungen (VKI ATS 12.440,72/Nachberechnung ATS 12.444,43). Bei den bis 1.4.1998 angeführten Zinsabweichungen handelt es sich um einfache Rundungsdifferenzen.

Aus bankwissenschaftlicher Sicht sind Konten mit quartalsweisen Abschlüssen banküblich mit Ultimo des jeweiligen Abrechnungsquartals, d.h. im konkreten Fall per 31.3. abzurechnen, was bei der vom VKI erfolgten Abrechnung der Kläger beim streitgegenständlichen Konto nicht erfolgte. Im ersten Abrechnungsquartal 1994 der von den Klägern angestellten Berechnungen beläuft sich die Zinsabrechnung per 1.4.1994 (gerechnet mit einem Zinssatz von 8,625% p.a.) gemäß Kontonachstellung auf ATS 14.753,29. Dies entspricht einem Zinsrechnungszeitraum von 74 Tagen. Bei der ursprünglichen Kontoberechnung erfolgten die Zinsbelastungen per 31.3.1994.

Ausgehend von einem Zinsrechnungszeitraum von 73 Tagen für den Zeitraum von 17.1.1994 bis 31.3.1994 errechnet sich jedoch tatsächlich aus banktechnischer Sicht der Zinsaufwand zum gleichen Zinssatz per 31.3.1994 in Höhe von ATS 14.557,82.

Zusammenfassend erfolgte somit die Abrechnung der Kläger als nicht richtig, da die Kontoabschlüsse jeweils für das erste Quartal per 1.4. (banküblich jedoch 31.3.), für das zweite Quartal per 1.7. (banküblich 30.6.), für das dritte Quartal per 1.10. (banküblich 30.9.) und für das vierte Quartal per 1.1. (banküblich 31.12.) abgerechnet wurden und somit nicht der banküblichen Abrechnungsvariante entsprechen.

Unter Berücksichtigung, dass das Kreditkonto mit dem Abrechnungsschlüssel "kalendermäßig/360", dekursive Verrechnung mit quartalsweisem Kontoabschluss abgerechnet wird, sind die per 31.12.2003 in den Saldomitteilungen der beklagten Partei angeführten Beträge nicht richtig. Gemäß Nachberechnung mit den von der beklagten Partei angegebenen Zinssätzen errechnet sich per 31.12.2003 ein Sollsaldo in Höhe von € 28.706,16, wohingegen gemäß Kontomitteilung ein Saldo in Höhe von € 28.153,46 ausgewiesen ist, sodass die Saldomitteilung hinsichtlich eines Betrages von € 552,70 geringer ausgewiesen ist.

Unter Zugrundelegung eines objektiven Parameters Sekundärmarktrendite Bund und jährlicher Anpassung errechnet sich per 31.12.2003 ein Sollsaldo in Höhe von € 30.207,18.

Unter Zugrundelegung eines objektiven Parameters Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt und jährlicher Anpassung errechnet sich per 31.12.2003 ein Sollsaldo in Höhe von € 29.882,01.

Unter Zugrundelegung einer "Zinsgleitklausel neu" mit vierteljährlicher Anpassung jeweils zu den jeweiligen Zinsabschlusssterminen errechnet sich per 31.12.2003 ein Sollsaldo in Höhe von € 24.586,29.

Unter Zugrundelegung einer "Zinsgleitklausel neu" mit vierteljährlicher Anpassung jeweils innerhalb der Zinsabschlussstermine (VKI) errechnet sich per 31.12.2003 ein Sollsaldo in Höhe von € 26.603,69.

Gemessen am arithmetischen Durchschnitt von 3-Monats-VIBOR (EURIBOR) und Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt, Zinsanpassung jeweils zu den Zinsabrechnungsterminen beläuft sich der per 31.12.2003 ermittelte Saldo auf € 24.586,29. Der gemäß Kontoverdichtung ausgewiesene Saldo beläuft sich auf € 28.153,46, sodass sich eine Überzahlung in Höhe von € 3.567,17 errechnet.

Gemessen am arithmetischen Durchschnitt von 3-Monats-VIBOR (EURIBOR) und Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt, Zinsanpassung jeweils innerhalb der Zinsabrechnungstermine (VKI) beläuft sich der per 31.12.2003 ermittelte Saldo auf € 26.603,69. Der gemäß Kontoverdichtung ausgewiesene Saldo beläuft sich auf € 28.153,46, sodass sich eine Überzahlung in Höhe von € 1.549,77 errechnet.

Der ausgewiesene Saldo auf dem Konto Nr. 326.9265 per 31.12.2003 beläuft sich auf € 28.153,46. Die Schadensermittlung der Kläger erfolgte mit Wert 31.12.2000. Bei Fortführung der angeführten Nachberechnung VKI bis 31.12.2003 unter Anrechnung der "Zinsgleitklausel neu, mit Rundung" ermittelt sich per 31.12.2003 somit ein Saldo von € 26.603,69, den die Kläger mit diesem Stichtag schulden.

Bei Heranziehen der Parameter Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt (€ 29.882,01) und Sekundärmarktrendite Bund (€ 30.207,18) errechnen sich Unterzahlungen per 31.12.2003 in Höhe von € 1.728,63 (SMR

Emittenten gesamt) und € 2.053,72 (SMR Bund).

Zum Stichtag des 31.12.2000 beläuft sich der Kontosaldo laut Kontoauszug in Höhe von ATS 576.408,38. In der Nachberechnung der Kläger wurden gegenüber der tatsächlichen Kreditabrechnung abweichende Zinsabrechnungstermine herangezogen. Unter Maßgabe der von den Klägern ermittelten Zinssätze und den banktypischen Abrechnungsperioden ermittelt sich per 31.12.2000 ein Sollsaldo in Höhe von ATS 556.249,13. Dadurch errechnet sich per 31.12.2000 eine Saldodifferenz in Höhe von ATS 20.159,25 (€ 1.465,03).

Die nach Monaten aufgliederten Überzahlungen ergeben sich aus der einen integrierenden Bestandteil des Urteiles bildenden Anlage 2, wobei Zahlen mit negativem Vorzeichen Minderzahlungen und Zahlen ohne Vorzeichen Überzahlungen darstellen.

Bislang sind die Kläger unter Zugrundelegung sämtlicher Berechnungen (zum Quartalsultimo, innerhalb der Zinsabrechnungstermine 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11.) sowie bei banküblicher Anpassung nach den Sekundärmarktrenditen Bund und Emittenten gesamt ein Mal pro Jahr, gewöhnlich im Jänner, auf Basis der Durchschnittswerte beim gegenständlichen Kredit unter Zugrundelegung einer korrekten Verrechnung durch die beklagte Partei noch nicht in die Überzahlungsphase eingetreten, d.h., dass bei keiner der angeführten Berechnungen bislang eine Gesamtrückführung erfolgte.

Bei Nachrechnung des streitgegenständlichen Kontos unter Heranziehung der Parameter SMR Bund plus 2,545, Anpassung jährlich, bis 1.10.1998 und ab 1.10.1998 gemäß der Parameter arithmetisches Mittel aus 3-Monats-VIBOR und SMR Emittenten gesamt plus 2,270, Anpassung

quartalsweise, errechnet sich mit 31.12.2003 und unter Berücksichtigung der Rückvergütung durch die beklagte Partei in Höhe von € 503,78 (per 3.3.2003) ein Saldo in Höhe von € 28.663,05. Der gemäß Kontoauszug 1/04 auf dem Konto ausgewiesene Sollsaldo per 31.12.2003 beträgt € 28.153,46, sodass sich dadurch mit Berücksichtigung der Rückvergütung in Höhe von € 503,78 ein Differenzbetrag in Höhe von € 509,59 zugunsten der beklagten Partei errechnet.

Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen sich zum Einen auf die vorgelegten - bei den jeweiligen Feststellungen in Klammer angeführten - unbedenklichen Urkunden, zum Anderen hinsichtlich der festgestellten Überzahlungen durch die Kläger sowie Saldostände aufgrund Nachberechnung des Kreditkontos der Kläger auf Grundlage der einzelnen Parameter nach den jeweiligen Berechnungsmethoden und die daraus resultierenden Zinssatzänderungen auf das völlig schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des Sachverständigen Mag. Peter Schwarz (ON 37) in Zusammenhalt mit seinen beiden Ergänzungsgutachten (ON 46 und ON 49).

Dem schlüssigen Gutachten des Sachverständigen Mag. Schwarz waren die festgestellten Überzahlungen bei Nachrechnung des Kreditkontos der Kläger nach den Parametern "Zinsgleitklausel neu" zu den Zinsabschlussterminen und innerhalb der Zinsabschlusstermine sowie die Salden zugunsten der beklagten Partei bei Nachrechnung des Kontos nach den Parametern SMR Emittenten gesamt und SMR Bund zu entnehmen. Weiters war seinem Gutachten auch zu entnehmen, wie dies im Übrigen auch im völligen Einklang dazu vom Prokuristen der beklagten Partei, dem

Zeugen [REDACTED] ausgeführt wurde, dass die von der beklagten Partei vorgenommene Zinsanpassung im Zeitraum von 3.1.1994 bis 1.10.1998 am Nächsten, jedoch nicht eindeutig, der Entwicklung von der Sekundärmarktrendite Bund und ab 1.10.1998 gemessen an den ermittelten Aufschlägen am Nächsten, aber nicht eindeutig, nach dem Parameter arithmetischen Mitteln von 3-Monats-VIBOR (in der Folge ab 1999 EURIBOR) und Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt erfolgte, wobei die Zinssätze auf das nächste 1/8% gerundet wurden und die Zinsanpassung ab 1.2.1999 innerhalb der Zinsabrechnungstermine erfolgte. Bei Nachrechnung des Kreditkontos durch Anwendung der "Zinsgleitklausel neu, ohne Rundung" gelangte der Sachverständige verglichen zur Nachrechnung durch Anwendung der "Zinsgleitklausel neu, mit kaufmännischer Rundung auf das nächste 1/8%" mit Valuta 1.3.2003 aus der Verwendung der Rundung zu einer Saldodifferenz in Höhe von € 103,42.

Auch die übrigen, aus den Nachberechnungen des Kontos erfolgten Feststellungen sowie jene betreffend die Definition und Entwicklung der einzelnen - in der streitgegenständlichen Zinsanpassungsklausel verwendeten - Parameter gründen sich auf die völlig schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Mag. Peter Schwarz, der diese durch konkrete Berechnungen auch detailliert darlegte.

Hinsichtlich der von der beklagten Partei im Konkreten bei Abschluss des klagsgegenständlichen Kreditvertrages und in weiterer Folge herangezogenen Parameter gründen sich die Feststellungen auf die diesbezügliche Aussage des Zeugen [REDACTED], die durch das Sachverständigengutachten in keiner Weise widerlegt

wurde. Seiner Aussage waren auch die einzelnen Kontaktaufnahmen des Erstklägers im Zusammenhang mit einer beabsichtigten zweiten Kreditaufnahme sowie mit begehrten Ratenanpassungen und daraus erfolgter Zinssatzsenkung zu entnehmen, wohingegen diesbezüglich die Aussage des Erstklägers den Feststellungen nicht zugrunde gelegt werden konnte, da dieser sich offensichtlich daran nicht mehr zu erinnern vermochte, jedoch die einzelnen Daten detailliert vom Zeugen Peter Hödl aufgrund seines Akteninhaltes angegeben werden konnte.

In rechtlicher Hinsicht folgt aus dem festgestellten Sachverhalt:

Zwischen den Parteien wurde am 3.1.1994 ein Kreditvertrag unter Vereinbarung der in den Feststellungen angeführten Zinsanpassungsklausel abgeschlossen, auf den § 6 Abs. 1 Zif. 5 KSchG gemäß § 41a Abs. 4 Z3 KSchG in folgender Fassung (vor der KSchG-Novelle BGBl I 1997/6) anzuwenden ist:

"Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen i.S.d. § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistungen ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht, es sei denn, dass die für die Erhöhung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben sind und ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt."

Bei Beurteilung derartiger Zinsanpassungsklauseln hat der Oberste Gerichtshof in mehreren hinzu ergangenen Entscheidungen bereits folgendes erwogen:

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 744 BLG NR 14.GP, 24f) würden Klauseln, die eine einseitig vom Unter-

nehmer bestimmbare Erhöhung des zunächst vereinbarten, vom Verbraucher zu zahlenden Entgeltsvorsehen, entgegen dem Grundsatz "pacta sunt servanda" einen nachträglichen einseitigen Eingriff des Unternehmers in das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung vorsehen, wodurch der zahlungspflichtige Verbraucher einem besonderen Risiko ausgesetzt werde. Die Unausgewogenheit einer solchen Anpassung könne nur dadurch ausgeschlossen werden, dass die für die Anpassung maßgebenden Umstände schon im Vertrag zu umschreiben und vom Willen des Unternehmers abhängig seien. Als Beispiel komme etwa eine Vereinbarung in Betracht, nach der sich die für ein gewährtes Darlehen vereinbarten Zinsen künftig an den von der Österreichischen Nationalbank festgesetzten Diskontsatz oder einem von ihr festgelegten Limes zu orientieren habe.

Bereits Krejci führte zum Erfordernis, die nach § 6 Abs. 1 Z5 KSchG maßgebenden Umstände klar zu umschreiben, aus, dieses Erfordernis diene insbesondere auch dazu, dem Verbraucher Klarheit darüber zu verschaffen, unter welchen Umständen er in welchem bestimmbar Ausmaß mit einer Preiserhöhung zu rechnen habe; allgemeine generalklauselhafte Hinweise reichten daher nicht aus. Zu vermeiden seien auch verwirrende Kombinationen verschiedener "Umstände". Der bloße Hinweis auf ihr Zusammenwirken lasse den Verbraucher darüber im Unklaren, ob nun die Voraussetzungen für eine Preiserhöhung gegeben seien oder nicht; derartige Unklarheiten widersprächen der Zielsetzung dieser Bestimmung. Unwirksam sei etwa - nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt - eine Klausel in den AGB eines Leasinggebers, nach der er "bei Veränderung der Verhält-

nisse am Geld- und Kapitalmarkt, zB bei Änderung des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank" zu einer Anpassung der Leasingraten berechtigt sei.

Diese Ansicht hat sich Koziol in Avancini/Iro/Koziol, Bankvertragsrecht (1993) II RZ 1/156f, im Zusammenhang mit Zinsänderungsklauseln in Kreditverträgen angeschlossen und darauf hingewiesen, dass allgemeine, generalklauselartige Umschreibungen wie etwa die Klausel "wenn sich die für die Bildung der Konditionen maßgebenden Verhältnisse ändern", nicht zureichend seien. Auch der Hinweis auf Änderungen des Zinsniveaus auf dem Geld- und Kapitalmarkt sei allgemein gehalten, da die Entwicklungen auf den verschiedenen Teilgebieten dieses Marktes verschieden verlaufen könnten und dann nicht erkennbar sei, welche der Veränderungen relevant sein sollten und was unter dem - als einheitlich vorausgesetzten - Zinsniveau zu verstehen sei. Problematisch sei deshalb auch die Anführung mehrerer Maßstäbe, da sich diese Zinssätze keineswegs stets im Einklang bewegen würden, sodass es für den Verbraucher nicht erkennbar sei, welchen Einfluss es auf den Zinssatz haben sollte, wenn sich bloß einer dieser Sätze ändere oder sie sich in verschiedener Höhe oder sogar in verschiedene Richtung bewegten. Weiters verwies Koziol auf die seit 1.1.1987 in Geltung gestandene Bestimmung des § 21 Abs. 3 KWG (i.d.F. BGBl 1986/325), wonach Zinsklauseln in Verbraucherkreditverträgen an objektive Maßstäbe zu binden sind.

In der Entscheidung 20b 251/00a (OBA 2001, 660/98lmwN) wurde zur Frage der Zulässigkeit der Zinsanpassungsklausel darauf hingewiesen, dass nach der Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes sowohl vor

als auch nach der KSchG-Novelle BGBl I 1997/6 derartige Klauseln jedenfalls dann zulässig seien, wenn sie in nachvollziehbarer Weise an Parameter gebunden werden, auf die der Unternehmer (die Bank) keinen messbaren Einfluss hat. Nach der Entscheidung 4Ob 73/03v sei beim Gültigkeitserfordernis des § 6 Abs. 1 Z5 KSchG, dass die für die Erhöhung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben werden, zu fragen, wie konkret jener Lebenssachverhalt (die "Umstände") festzulegen sei, der einer Vertragspartei (dem Grunde nach) die Berechtigung zur Vertragsänderung gebe, und wie präzise für den anderen Vertragspartner das Ausmaß der Vertragsänderung (der Höhe nach) rechnerisch nachvollziehbar sein müsse. Eine Vertragsklausel entspricht nur dann dem Erfordernis einer klaren Umschreibung der zur Zinsenerhöhung berechtigten Umstände, wenn in ihr der maßgebliche Sachverhalt hinreichend deutlich, eindeutig und unmissverständlich - und nicht nur nach Art einer Generalklausel - beschrieben werde; dazu komme weiters, dass bei Bezugnahme auf verschiedene Umstände deren Verhältnis zueinander (kumulative oder alternative Verwirklichung als Änderungserfordernis) festzulegen sei. Die Bestimmung sei nur dann wirksam, wenn sie (bei einer Betrachtung ex ante) hinreichend deutlich erkennen lasse, innerhalb welcher Grenzen die Zinsveränderung vorgenommen werden dürfe, um so den Gestaltungsspielraum der zur Anpassung berechtigten Vertragspartei festzulegen und willkürliches Handeln zu Lasten der anderen Vertragspartei auszuschließen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend verstößt auch die vorliegend zu beurteilende Zinsanpassungsklausel, die auf - lediglich - Erhöhung der Einlagen, Geld- oder

Kapitalmarktzinssätze oder Refinanzierungskosten oder bedingt durch kredit- oder währungspolitische Änderungen am Kreditmarkt abstellt, gegen § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG (aF), sodass diese Vertragsklausel mangels Bestimmtheit der zur Abänderung berechtigenden maßgebenden Umstände unwirksam ist. Sie knüpft zwar die Berechtigung zur Abänderung des Zinssatzes - offensichtlich alternativ - an den Eintritt einer Vielzahl von Lebenssachverhalten, umschreibt diese aber alle nur allgemein, generalklauselartig und unter Verwendung unbestimmter Begriffe. Welches Zinsniveau mit den einzelnen Umständen "Einlagen", "Geld- oder Kapitalmarktzinssätze", "Refinanzierungskosten" sowie "kredit- oder währungspolitische Änderungen am Kapitalmarkt" gemeint ist, bleibt angesichts einer Fülle hierfür in Frage kommender Parameter (Eckzinssatz; Sekundärmarktrendite Bund, Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt u.v.a.) unklar. Entgegen den Behauptungen der beklagten Partei genügt es den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG nämlich nicht, die maßgeblichen Umstände nur allgemein zu umschreiben, so lange nur vom eingeräumten Spielraum im Rahmen des billigen Ermessens Gebrauch gemacht werde (70b 190/04y u.v.a.).

Durch die KSchG-Novelle BGBl I 1997/6 wurden die Zulässigkeitserfordernisse für Entgeltanpassungsklauseln insoferne erweitert, als zu den schon bestehenden Voraussetzungen, nämlich der Umschreibung der für eine Anpassung maßgeblichen Umstände im Vertrag sowie der Unabhängigkeit des Eintritts dieser Umstände vom Willen des Unternehmers, noch zwei weitere hinzutreten: Die für eine Änderung maßgeblichen Umstände müssen sachlich gerechtfertigt sein, eine Entgeltanpas-

sungsklausel muss sowohl die Möglichkeit einer Entgeltsteigerung als auch die einer Entgeltsenkung beinhalten. Die von der beklagten Partei vorwiegend zu beurteilende Zinsänderungsklausel ist daher mangels Bestimmtheit der zur Abänderung berechtigenden maßgebenden Umstände unwirksam (Ris-Justiz RS 0117774).

Davon ausgehend führte der OGH zu den Rechtsfolgen der Unwirksamkeit einer derartigen Klausel (40b 73/03v, 100b 23/04m, 70b 190/04y u.v.a.) aus, dass die gesetzwidrige Vertragsbestimmung nach dem Normzweck des § 6 KSchG Teilnichtigkeit des Vertrages ex tunc bewirkt: Es ist zwar die gesetzwidrige Klausel, nicht aber der gesamte Vertrag nichtig. Ein vertragliches Regelungsbedürfnis der in der nichtigen Klausel behandelnden Ordnungsfragen sei in Hinblick auf die Refinanzierungsbedürfnisse der Beklagten, deren Voraussetzungen von mitunter stark schwankenden Parametern bestimmt werden, zu bejahen; dass die Parteien keinen Fixzinssatz wollten, sei unzweifelhaft. Damit scheidet ein ersatzloses Wegfallen der nichtigen Bestimmung aus. Mangels Regelung im dispositiven Recht habe eine Vertragsanpassung nach den allgemeinen Regeln der Vertragsinterpretation und -ergänzung zu erfolgen. Als Behelf ergänzender Auslegung komme zunächst die Frage nach dem hypothetischen Parteiwillen in Betracht. Die Suche nach einer angemessenen Regelung habe sich daran zu orientieren, was redliche und vernünftige Parteien bei angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Teile vereinbart hätten, wenn sie sich bei Vertragsabschluss der Ungültigkeit der von ihnen gewollten Zinsanpassungsklausel bewusst gewesen wären. Teil der gebotenen ergänzenden Vertragsauslegung sei insbeson-

dere, sicherzustellen, dass die Zinsanpassungsklausel die Bank nicht einseitig begünstige. Es müsse daher gewährleistet sein, dass eine Bank bei sinkendem Zinsniveau und Verbesserung der Refinanzierungskonditionen auch zur entsprechenden Herabsetzung des Zinssatzes gegenüber dem Kreditnehmer (Anpassungssymmetrie) verpflichtet sei. Eine solche Verpflichtung zur "Zweiseitigkeit" habe nach der Lehre schon vor der Neufassung des § 6 Abs. 1 Z5 KSchG gegolten, weil die Vereinbarung einer Ermächtigung zur Anhebung ohne gleichzeitige Übernahme der Verpflichtung zur Absenkung als gröblich benachteiligend und sittenwidrig betrachtet worden sei. Dass die beklagte Partei ohnedies von einer solchen "Zweiseitigkeit" ausgegangen sei, sei schon daraus erkennbar, dass sie letztendlich zu einer Zinsanpassung unter den ursprünglich vereinbarten Zinsfuß bereit gewesen sei. Die Frage, was redliche und vernünftige Parteien bei angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Teile vereinbart hätten, wenn sie sich bei Vertragsschluss der Ungültigkeit der hier zugrunde gelegten Zinsanpassungsklausel bewusst gewesen wären, könne erst beurteilt werden, wenn feststeht, was mit den in der tatsächlich zunächst (bei Vertragsabschluss) vereinbarten Klausel angeführten Umständen (Veränderung des Zinsniveaus für Einlagen oder auf dem Geld- oder Kapitalmarkt bzw. durch kredit- oder währungspolitische Maßnahmen verursachte Änderungen auf dem Kreditmarkt) gemeint gewesen sei und ob es für die damit gemeinten Umstände (hier: gemessen am Erfahrungshorizont des Jahres 1994) objektive Parameter gebe.

Ausgehend von diesen Erwägungen ergibt sich auf den konkreten Fall bezogen folgendes:

Wenngleich im konkreten Fall festgestelltermaßen die Berücksichtigung der "Zinsgleitklausel neu" der beklagten Partei zum Zeitpunkt der Krediteinräumung für die beklagte Partei mit Blick auf ihre Refinanzierungssituation betriebswirtschaftlich keinen sinnvollen Ausgleich darstellte, da zum Zeitpunkt der Krediteinräumung die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse in Bezug zu der Refinanzierungssituation des Institutes (gewährte Einlagenzinssätze und Zinssatz der begebenen Anleihen) entsprechend der gewährten Laufzeiten zu gewichten sind, so vermag das von der beklagten Partei in diesem Zusammenhang herangezogene Argument der beklagten Partei als "Bank des Staates" nicht zu überzeugen, da die für dieses Argument maßgebliche konkrete Refinanzierungssituation bzw. Refinanzierungskosten der beklagten Partei, die dazu führten, dass Verbraucher-kredite der beklagten Partei aufgrund dieser ihrer besonderen Stellung (als "Geber") deren Lücke in der Produktpalette betreffend Kreditvergabe an Private durch die PSK-Bank nur unter Abdeckung bestimmter Verwaltungskosten und Risiken sowie spezieller Refinanzierungskosten nur mit einem entsprechenden Aufschlag über der Sekundärmarktrendite Bund und gemessen an ihren Opportunitätskosten orientiert ausgegeben und angepasst wurden, wiederum Umstände und Parameter darstellen, die alleine vom Willen der beklagten Partei abhängig und von ihr auch selbst bestimmt wurden. Auch diese würden jedoch wiederum die Bank insoferne einseitig begünstigen, als sie von der beklagten Partei alleine bestimmbar, für den Verbraucher jedoch keinesfalls bestimmbar und nachvollziehbar sind. Die (einseitige) Betrachtung der konkreten für den Verbraucher-Kredit-

nehmer ungünstigen - Refinanzierungssituation der beklagten Partei im Konkreten würde wiederum nicht der Interessenslage beider Vertragspartner und deren hypothetischen Parteiwillen gerecht werden.

Im Rahmen der Vertragsinterpretation und -ergänzung führt dies daher dazu, dass lediglich die für die "Zinsgleitklausel neu" herangezogenen Parameter des arithmetischen Mittels zwischen 3-Monats-VIBOR (ab 1999 EURIBOR) und Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt zum Tragen kommt und "als vernünftiges Mittel" (vgl. 9Ob 62/04i; 10b 68/05i) heranzuziehen ist - dies unter Berücksichtigung lediglich einer gemäß § 6 Abs. 1 Z5 KSchG zulässigen Rundungsbestimmung (vgl. 4Ob 265/02b).

Zur Frage der Bereicherung und des Schadenersatzes sowie der Verjährung ist folgendes auszuführen:

Grundsätzlich sind Bereicherungsansprüche auf die Herausgabe eines ungerechtfertigt erlangten, also rechtsgrundlosen Vorteils gerichtet, wogegen es im Schadenersatzrecht auf den Nachteil ankommt, den ein Ersatzberechtigter erlitten hat; Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche können daher miteinander konkurrieren.

Unter analoger Anwendung des § 1480 ABGB gelangte der OGH zu 4Ob 73/03 (gleichlautend 2Ob 106/03g) zum Ergebnis, dass für die (bereicherungsrechtliche) Rückforderung zu viel gezahlter Zinsen die kurze Verjährungsfrist von drei Jahren gelte. Dazu wurde ausgeführt, dass der Anspruch auf Rückerstattung irrtümlich geleisteter Zahlungen zwar grundsätzlich nach der allgemeinen Regel des § 1478 ABGB nach 30 Jahren ab Erbringung der Leistung verjähre, es sei aber in Rechtsanalogie zu § 27 Abs. 3 MAG und § 5 Abs 4 KlGG

geboten, für die verfahrensgegenständlich geltend gemachten Rückforderungsansprüche statt der allgemeinen Regel des § 1478 ABGB in analoger Anwendung des § 1480 ABGB die kurze Verjährungsfrist von drei Jahren anzuwenden.

Wie der OGH zu 30b 234/04i und 70b 190/04y sowie 10b 68/05i ausführte, kann eine Bereicherung des Darlehensgebers wegen vom Darlehensnehmer diesem überhöht verrechneter und von diesem geleisteter Darlehenszinsen jedenfalls bei - wie auch hier - Pauschalraten (Zinsen und Kapital) erst mit der Tilgung aller Rückzahlungsansprüche des Darlehensgebers eintreten, weshalb die Verjährung von bereicherungsrechtlichen Rückforderungsansprüchen des Darlehensnehmers nicht vor deren Tilgung beginnt. So wie in dem zu 30b 234/04i zu beurteilenden Fall zählte auch die beklagte Partei den beiden Klägern ein Darlehen zu, dessen Rückzahlung zum maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz noch nicht abgeschlossen und zurückgezahlt war, zumal die Laufzeit von 180 Raten erst im Februar 2009 endet. Es kann daher auch im konkreten Fall bislang von einer Bereicherung der Bank noch gar nicht gesprochen werden, weil die Kläger durch Zahlung der ihnen bisher vorgeschriebenen Pauschalraten selbst dann eine bestehende Schuld tilgten (bzw. tilgen), wenn die im Rahmen dieser Pauschalraten von der beklagten Partei geltend gemachten Darlehenszinsen - ausgehend von der Anwendung der unzulässigen Zinsanpassungsklausel oder aber durch deren unrichtige Anwendung - als überhöht zu beurteilen wären. Die mit der Leistung einer einzelnen Rate einhergehende Zahlungswidmung ist nämlich dahin zu verstehen, dass mit

jeder Rate in erster Linie die ausständigen Zinsen bezahlt werden sollen und erst mit dem verbleibenden Restbetrag das Kapital getilgt werden soll. Diese Tilgungsabrede führt dazu, dass im Fall eines unzulässigerweise zu hoch berechneten Zinsenanteils der Bankkunde nicht teilweise rechtsgrundlos leistet; viel mehr ist der Betrag, der über den tatsächlich geschuldeten Zinsenbetrag hinausgeht, vollständig der Kapitaltilgung gewidmet. Eine Bereicherung der Bank tritt somit erst ein, wenn der Kunde Leistungen erbringt, obwohl seine Verbindlichkeit bei korrekter Verrechnung bereits getilgt wäre, also erst gegen Ende der Laufzeit in der "Überzahlungsphase" (30b 234/04i; 10b 162/05p; m.w.N.). Ein allfälliger Rückzahlungsanspruch der Kläger wegen ohne Rechtsgrund überhöht berechneter und bezahlter Darlehenszinsen ist somit auch im konkreten Fall bislang noch gar nicht entstanden (vgl. 90b 62/04i, 70b 222/04d; 30b 148/04t), sodass ein allfälliger Bereicherungsanspruch auch nicht verjährt ist; der Beginn der Verjährung eines Anspruchs setzt nämlich ganz grundsätzlich das Entstehen des Anspruchs und die zumindest objektive Möglichkeit zur gerichtlichen Geltendmachung voraus, im Falle des Bereicherungsanspruches daher den Eintritt der Bereicherung.

Daran vermag auch die auf den konkreten Kreditvertrag bereits anzuwendende (und mit 1.1.1994 in Kraft getretene) Bestimmung des § 33 Abs. 6 Satz 4 BWG, wonach bei Verbraucherkrediten im Falle einer Änderung des Zinssatzes die Höhe der Rate jeweils so anzupassen ist, dass die Zinszahlung innerhalb der ursprünglich vereinbarten Laufzeit möglich ist (wobei allerdings davon abweichende Vereinbarungen zulässig sind, wenn

sie im Einzelnen ausgehandelt wurden), nichts zu ändern, da diese Bestimmung zu keiner Änderung der ursprünglich vereinbarten Tilgungsabrede, wonach der Betrag, der über den tatsächlich geschuldeten Zinsbetrag hinaus geht, vollständig der Kapitaltilgung gewidmet ist, führt.

Davon ausgehend war das Zahlungsbegehren der Kläger mangels Vorliegens einer Bereicherung sowie eines Schadens zum maßgeblichen Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz (die Kläger waren festgestelltermaßen noch nicht in die Überzahlungsphase eingetreten) abzuweisen. Der Umstand, dass die Bank noch nicht bereichert ist, hat zur weiteren Konsequenz, dass einem solchen Kreditnehmer bis zur "Überzahlung" mangels "Schadens" auch noch kein schadenersatzmäßiger Leistungsanspruch, sondern nur ein allfälliger (Feststellungs-)anspruch auf Berichtigung der Verrechnung zustehen kann. Unter dem Aspekt des Schadenersatzes kann daher bis zur "Überzahlung" nur ein Anspruch auf Berichtigung und Feststellung des korrekten Tagessaldos (vgl. 4Ob 265/02b; 7Ob 222/04d; 7Ob 190/04y) sowie auf Feststellung der Unverbindlichkeit der von der Bank vorgenommenen unrichtigen Zinsanpassung bzw. Feststellung der richtigen Zinsanpassung und des korrekten aktuellen Zinssatzes, nicht aber auf Leistung (also Rückzahlung) zu viel gezahlter Zinsen bestehen. Ein solches Feststellungsbegehren ist nämlich bei einem Annuitätenkredit jedenfalls nicht verjährt.

Zum Anspruch aus dem Titel des Schadenersatzes ist auszuführen, dass die Verwendung einer mit § 6 Abs. 25 KSchG unvereinbaren (weil unbestimmten) Zinsänderungsklausel durch die beklagte Partei im Rahmen von Ver-

braucher kreditverträgen ein durchaus rechtswidriges Verhalten darstellt, das geeignet ist, eine Schadenersatzpflicht der Bank zu begründen, wenn dem Kunden durch dieses Verhalten ein Schaden entsteht. Es liegt nämlich die Verletzung einer vorvertraglichen Verhaltenspflicht, bei der Aufstellung von AGB auf die berechtigten Interessen der künftigen Vertragspartner Rücksicht zu nehmen, insbesondere keine sittenwidrigen, grob benachteiligenden oder sozial schädlichen Klauseln aufzustellen, vor.

Für das Verschulden gilt der objektivierte Maßstab des § 1299 ABGB; die Beweislast für das fehlende Verschulden trifft nach § 1298 ABGB den Kreditgeber. Das Vereinbaren einer gesetzwidrigen Vertragsbestimmung stellt in der Regel eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung dar, da von einem juristisch beratenen Großunternehmer, wie dies die Banken und damit auch die beklagte Partei sind, in der Regel erwartet werden kann, dass er sich vor der Vereinbarung von Vertragsbedingungen darüber informiert, ob diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen oder nicht. Nur in solchen Fällen, in denen die gesetzlichen Vorgaben unklar sind, könnte eingewendet werden, dass die Unzulässigkeit einer Klausel für den Unternehmer im Zeitpunkt der Aufstellung auch bei Aufwendung der gebotenen Sorgfalt nicht zu erkennen und die Aufnahme der Klausel in die AGB daher nicht schuldhaft gewesen sei. Die Weiterverwendung einer solchen Klausel und die Berufung auf diese ist aber ab dem Zeitpunkt, in dem die Unwirksamkeit erkannt werden musste, jedenfalls als rechtswidrig zu qualifizieren (Leitner, ecolex 2003, 662 FN 20).

Den Einwänden der beklagten Partei zum mangelnden Verschulden ist entgegenzuhalten, dass auch nach der bis 1.1.1997 geltenden Fassung des § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG kein Zweifel daran bestehen konnte, dass Zinsklauseln einem Bestimmtheitsgebot unterlagen. Auch die damals in Geltung gestandene Regelung des § 21 Abs. 3 KSchG hatte vorgesehen, dass Zinsanpassungsklauseln in Verbraucherkrediten an "objektive Maßstäbe" gebunden sein mussten. Damit war aber eine Klausel, die eine Erhöhung des Zinssatzes an das bloße "Ermessen" des Kreditgebers stellte, erkennbar rechtswidrig, weil durch das Gesetz gerade eine solche (rein) subjektive Komponente ausgeschlossen werden sollte. Die Verwendung von Klauseln, die dem Bestimmtheitsgebot nicht entsprachen, stellte daher unter Berücksichtigung der bereits damals bestehenden Gesetzeslage, Rechtsprechung und Lehre ein Verschulden dar (70b 190/04y).

Damit ist im konkreten Fall auch davon auszugehen, dass der Rechtsgrund des Schadenersatzes eine taugliche Anspruchsgrundlage für die konkreten Feststellungsbegehren ist. Allerdings ist eine über die Erfüllung des sich aus § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG abzuleitenden Gesetzesgebots an der von einem Bankinstitut zu erwartenden Sorgfalt hinausgehende Parallele zur Sachverständigenhaftung rechtsberatender Berufe nicht zu ziehen, da die beklagte Partei nicht als "Gutachtensersteller" für die Kreditnehmer tätig wurde und ihr somit keine beratende Funktion zukam. Es geht lediglich darum, ob die Bank bei Abfassung der Zinsanpassungsklausel dem aus § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG zu entnehmenden Gesetzesauftrag nachkam.

Zum Beginn der "schadenersatzrechtlichen" Verjährungsfrist ist darauf zu verweisen, dass nach stän-

diger Rechtssprechung dem Ersatzberechtigten Schaden und Schädiger so weit bekannt sein müssen, dass er eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erheben kann; die Erkundigungspflicht des Geschädigten darf nicht überspannt werden, wobei das Gesetz nach der Verjährungsregel des § 489 ABGB bei Schadenersatzansprüchen auf den Zeitpunkt abstellt, zu welchem der Schaden und die Person des Schädigers bekannt waren (EvBl 1993/92; JBl 1990, 377; SZ 53/10; 10Ob 23/04m).

Festgestelltermaßen haben im konkreten Fall die beiden Kläger erstmals im Jahr 2000 zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt aufgrund einer im Fernsehen ausgestrahlten Sendung davon erfahren, dass von den Banken zu viel Kreditzinsen berechnet wurden. Da die Kläger festgestelltermaßen keine Kenntnis der zeitlich davor in den Medien abgedruckten Berichte hatten, ist von einer Verjährung des geltend gemachten Schadenersatzanspruches keineswegs auszugehen.

Zu dem von der beklagten Partei behaupteten Anerkenntnis der Kläger aus dem Grunde der Nichterhebung von Reklamationen gegen sämtliche seinerzeitigen Auszüge bzw. Abrechnungen ist die beklagte Partei auf die bisherige Rechtssprechung zu Punkt 10 i.V.m. 64 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verweisen, wonach § 863 ABGB für die Schlüssigkeit eines Verhaltens im Hinblick auf rechtsgeschäftlichen Willen einen strengen Maßstab anlegt und bei der Annahme stillschweigenden Verzichts besondere Vorsicht geboten ist, und ein unzweideutiger Verzichtswille damit nicht dokumentiert ist. Von einem Anspruchsverzicht der Kläger aus diesem Grund kann daher keine Rede sein (4Ob 73/03v).

Somit war das Zahlungsbegehren abzuweisen, den in eventu sowie zusätzlich erhobenen Feststellungsbegehren jedoch stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO, wobei jedoch die Urkundenvorlage vom 20.11.2003 nur nach TP 1 RATG zu honorieren war, da sie, soweit über die Urkundenvorlage hinausgehend, als vorbereitender Schriftsatz zurückgewiesen wurde. Der zu PGNr. 823/05 (OP 19187) erliegende Kostenvorschuss war nur im tatsächlich verbrauchten Ausmaß zu berücksichtigen und die Kosten der Kreditnachrechnung durch den VKI waren mangels Bescheinigung nicht zuzusprechen.

Bezirksgericht für Handelssachen
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 7, am 21. März 2006



Mag. Hildegard Brunner
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Entwicklung der Zinsparameter-analog Frage 4)

Monat	3 M VIBOR/EURIBOR	SMR Bund SMR B	SMR Emittenten-resamt SMR E	AZ Basis	Vertrauenszinsatz Konto 326.8268	Aufschlag AZ	Aufschlag SMR B	Aufschlag SMR E	AZ	Rundung AZ	SMR B	SMR E
Jän.94	6,21	6,08	6,18	6,20	6,625	2,430	2,545	2,445	6,625	6,625	6,625	6,625
Feb.94	5,76	5,91	6,01	5,965	6,625	2,740	2,715	2,615	6,315	6,315	6,466	6,455
Mär.94	5,46	5,68	5,80	5,63	6,625	2,966	2,945	2,825	6,060	6,060	6,226	6,245
Apr.94	5,39	5,81	5,89	5,84	6,625	2,986	2,915	2,785	6,070	6,125	6,355	6,335
Mai.94	5,38	6,24	6,28	5,83	6,625	2,795	2,365	2,345	6,280	6,280	6,795	6,725
Jun.94	5,39	6,40	6,41	5,90	6,625	2,725	2,225	2,215	6,330	6,375	6,945	6,865
Juli.94	5,08	6,69	6,66	5,83	6,625	2,785	2,035	2,045	6,260	6,375	6,135	6,025
Aug.94	4,97	6,89	6,85	5,91	6,625	2,715	1,735	1,775	6,340	6,340	6,435	6,285
Sep.94	4,84	6,70	6,72	5,78	6,625	2,845	1,925	1,905	6,210	6,375	6,245	6,195
Okt.94	4,80	6,88	6,83	6,816	6,625	2,610	1,745	1,795	6,345	6,375	6,425	6,275
Nov.94	4,87	7,22	7,12	6,00	6,625	2,630	1,405	1,505	6,425	6,425	6,765	6,565
Dez.94	5,03	7,32	7,28	6,145	6,625	2,480	1,305	1,385	6,575	6,575	6,886	6,705
Jän.95	5,08	7,30	7,27	6,16	6,625	2,468	1,325	1,355	6,590	6,625	6,846	6,715
Feb.95	5,15	7,27	7,26	6,21	6,625	2,420	1,355	1,385	6,635	6,635	6,816	6,705
Mär.95	5,12	7,31	7,29	6,21	6,625	2,420	1,315	1,335	6,635	6,635	6,855	6,735
Apr.95	5,00	7,21	7,22	6,11	6,780	2,640	1,840	1,630	6,640	6,600	6,975	6,865
Mai.95	5,01	7,08	7,10	6,06	6,750	2,685	1,670	1,650	6,485	6,485	6,925	6,845
Jun.95	4,82	6,77	6,81	5,82	6,750	2,635	1,680	1,840	6,245	6,125	6,315	6,255
Juli.95	4,66	6,64	6,69	5,63	6,760	3,126	2,410	2,160	6,066	6,066	6,085	6,035
Aug.95	4,66	6,43	6,46	5,51	6,750	3,240	2,320	2,230	6,940	6,940	6,975	6,905
Sep.95	4,55	6,43	6,45	5,50	6,750	3,250	2,320	2,300	7,830	7,830	8,975	8,895
Okt.95	4,47	6,29	6,32	5,40	6,780	3,356	2,460	2,430	7,825	7,875	8,655	8,765
Nov.95	4,10	6,06	6,08	5,09	6,680	3,605	2,690	2,670	7,520	7,520	8,805	8,625
Dez.95	4,18	6,11	6,11	5,15	6,750	3,605	2,640	2,640	7,520	7,520	8,855	8,555
Jän.96	4,29	5,86	5,89	5,09	6,280	3,160	2,400	2,360	7,520	7,500	8,335	8,335
Feb.96	4,06	5,66	5,62	4,84	6,260	3,410	2,690	2,690	7,270	7,270	8,105	8,065
Mär.96	3,76	5,25	5,32	4,54	6,250	3,710	3,000	2,930	6,970	6,970	7,795	7,765
Apr.96	3,32	5,48	5,47	4,40	6,260	3,858	2,780	2,760	6,825	6,875	8,005	7,915
Mai.96	3,34	5,65	5,55	4,45	6,260	3,800	2,700	2,690	6,680	6,680	8,085	8,005
Jun.96	3,26	5,42	5,44	4,36	6,260	3,900	2,830	2,810	6,870	6,870	7,985	7,865
Juli.96	3,21	5,36	5,38	4,30	6,260	3,955	2,890	2,870	6,725	6,750	8,005	7,925
Aug.96	3,33	5,58	5,58	4,45	6,260	3,805	2,690	2,680	6,875	6,875	8,105	8,005
Sep.96	3,48	5,81	5,83	4,56	6,250	3,695	2,640	2,620	6,985	6,985	8,155	8,075
Okt.96	3,34	5,24	5,29	4,44	6,260	3,810	2,840	2,810	6,870	6,870	7,945	7,865
Nov.96	3,32	4,97	5,04	4,18	6,260	3,935	3,010	2,960	6,745	6,775	7,785	7,735
Dez.96	3,32	4,97	5,04	4,18	6,260	4,070	3,280	3,210	6,810	6,810	7,516	7,485
Jän.97	3,32	4,92	4,98	4,16	6,260	4,100	3,330	3,270	6,880	6,880	7,486	7,425
Feb.97	3,35	4,81	4,86	4,11	6,250	4,145	3,440	3,390	6,535	6,535	7,355	7,305
Mär.97	3,33	4,71	4,76	4,05	6,250	4,205	3,540	3,490	6,475	6,475	7,255	7,205
Apr.97	3,3	4,64	4,60	3,95	6,260	4,300	3,710	3,660	6,360	6,360	7,085	7,045
Mai.97	3,34	4,70	4,75	4,05	6,250	4,205	3,590	3,500	6,475	6,475	7,245	7,195
Jun.97	3,42	4,77	4,82	4,12	6,250	4,130	3,480	3,430	6,560	6,560	7,315	7,265
Juli.97	3,43	4,69	4,74	4,09	6,260	4,165	3,580	3,510	6,516	6,516	7,235	7,185
Aug.97	3,39	4,67	4,72	4,06	6,250	4,195	3,580	3,530	6,485	6,485	7,215	7,165
Sep.97	3,39	4,64	4,69	4,04	6,250	4,210	3,610	3,560	6,470	6,470	7,185	7,135
Okt.97	3,45	4,83	4,88	4,17	6,260	4,085	3,420	3,370	6,668	6,625	7,375	7,325
Nov.97	3,46	4,85	4,90	4,19	6,250	4,080	3,400	3,350	6,620	6,620	7,395	7,345
Dez.97	3,73	5,04	5,10	4,42	6,250	3,635	3,210	3,160	6,845	6,845	7,585	7,545
Jän.98	3,85	6,08	6,16	4,61	6,260	3,745	3,170	3,090	6,935	6,875	7,625	7,605
Feb.98	3,84	4,91	5,00	4,42	6,250	3,830	3,340	3,260	6,860	6,860	7,455	7,445
Mär.98	3,69	4,67	4,77	4,23	6,250	4,020	3,580	3,490	6,960	6,960	7,215	7,215
Apr.98	3,62	4,66	4,65	4,14	6,260	4,115	3,690	3,600	6,865	6,750	7,105	7,095

AZ Basis= arithmetischer Durchschnitt 3 M VIBOR und SMR E
 AZ= AZ Basis + Aufschlag AZ
 Rundung AZ= AZ gerundet auf das nächste 1/8%

Entwicklung der Zinsparameter analog Frage 4).

Monat	3 M VIBOR/UEIBOR	SMR Bund SMR B	SMR Emittenten gesamt SMR E	AZ Basis	Verrechnungssatz Konto 326.9265	Aufschlag AZ	Aufschlag SMR B	Aufschlag SMR E	AZ	Rundung AZ	SMR B	SMR E
Mai.98	3,60	4,52	4,61	4,11	8,250	4,145	3,730	3,640	6,535		7,065	7,055
Jun.98	3,64	4,61	4,69	4,17	8,250	4,085	3,640	3,560	6,585		7,155	7,195
Jul.98	3,69	4,64	4,73	4,21	8,249	4,040	3,610	3,520	6,640	6,825	7,165	7,175
Aug.98	3,64	4,52	4,62	4,13	8,250	4,120	3,730	3,630	6,560		7,065	7,095
Sep.98	3,61	4,43	4,53	4,07	8,250	4,180	3,620	3,720	6,500		6,975	6,975
Okt.98	3,61	4,34	4,35	3,98	8,250	2,270	2,010	1,900	6,410	6,375	6,785	6,795
Nov.98	3,59	3,96	4,11	3,95	8,250	2,400	2,280	2,140	6,290		6,505	6,555
Dez.98	3,55	3,87	4,02	3,79	8,250	2,465	2,360	2,230	6,215		6,415	6,465
Jän.99	3,67	3,86	4,02	3,80	8,250	2,455	2,370	2,230	6,225	6,250	6,425	6,485
Feb.99	3,60	3,61	3,73	3,67	8,000	2,335	2,390	2,270	6,065	6,155	6,175	
Mar.99	3,40	3,40	3,50	3,45	6,000	2,550	2,600	2,500	5,880	6,945	5,945	
Apr.99	3,13	3,65	3,37	3,37	6,000	2,635	2,470	2,400	5,795	5,750	6,075	6,045
Mai.99	3,09	3,65	3,71	3,40	5,975	2,475	2,225	2,195	5,830		6,195	6,155
Jun.99	3,05	3,42	3,48	3,27	6,875	2,610	2,455	2,385	5,695		6,095	5,925
Jul.99	3,49	3,49	3,53	4,61	6,878	1,268	2,385	2,348	7,040	7,000	6,035	5,975
Aug.99	2,58	3,86	3,89	3,24	6,878	2,840	2,015	1,985	5,685		6,405	6,335
Sep.99	2,63	4,21	4,23	3,43	5,875	2,445	1,665	1,645	5,860		6,755	6,675
Okt.99	2,48	4,47	4,49	3,68	5,876	2,290	1,405	1,385	6,015	6,000	7,015	6,935
Nov.99	2,70	4,60	4,62	3,68	6,250	1,650	1,650	1,630	6,090		7,145	7,065
Dez.99	2,73	4,82	4,83	4,08	6,250	1,330	1,330	1,320	6,260		7,465	7,375
Jän.00	3,28	4,74	4,77	4,08	6,250	2,175	1,510	1,490	6,605	6,500	7,285	7,215
Feb.00	3,47	4,84	4,88	4,18	6,750	2,575	1,910	1,870	7,395		7,705	7,625
Mär.00	3,45	5,16	5,18	4,32	6,750	2,435	1,590	1,570	6,745		7,775	7,715
Apr.00	3,34	5,23	5,27	4,31	6,750	2,445	1,560	1,490	6,735	6,750	7,795	7,715
Mai.00	3,54	5,17	5,21	4,38	7,125	2,750	1,955	1,915	6,905		7,715	7,655
Jun.00	3,75	5,13	5,17	4,46	7,125	2,665	1,995	1,955	6,890		7,675	7,615
Juli.00	3,83	5,45	5,47	4,70	7,125	2,426	1,875	1,856	7,130	7,125	7,985	7,915
Aug.00	4,98	5,36	5,40	4,88	7,625	2,745	2,285	2,225	7,310		7,905	7,845
Sep.00	4,50	5,48	5,49	5,01	7,625	2,615	2,145	2,105	7,440	7,500	8,025	7,965
Okt.00	4,68	5,49	5,53	5,08	7,625	2,670	2,156	2,088	7,485	7,500	8,035	7,975
Nov.00	4,78	5,47	5,53	5,16	7,675	2,720	2,405	2,345	7,585		8,015	7,975
Dez.00	5,40	5,40	5,46	5,16	7,875	2,720	2,475	2,415	7,685	7,625	7,945	7,905
Jän.01	5,04	5,36	5,41	5,23	7,878	2,680	2,625	2,485	7,855		7,885	7,835
Feb.01	5,08	5,03	5,09	5,09	7,750	2,850	2,660	2,660	7,520		7,975	7,935
Mär.01	4,94	4,82	4,88	4,91	7,750	2,840	2,720	2,680	7,340		7,385	7,325
Apr.01	4,77	4,83	4,87	4,82	7,750	2,830	2,820	2,880	7,260	7,250	7,375	7,315
Mai.01	4,76	4,73	4,78	4,77	7,500	2,790	2,770	2,820	7,200		7,275	7,225
Jun.01	4,74	4,80	4,84	4,79	7,500	2,710	2,700	2,690	7,220		7,345	7,285
Juli.01	4,88	4,96	4,98	4,84	7,500	2,685	2,680	2,610	7,265		7,485	7,435
Aug.01	4,84	4,85	4,88	4,76	7,500	2,740	2,650	2,620	7,190		7,395	7,325
Sep.01	4,45	4,84	4,88	4,67	7,500	2,835	2,880	2,830	7,085		7,385	7,325
Okt.01	4,47	4,82	4,87	4,67	7,500	2,835	2,880	2,830	7,085		7,385	7,325
Nov.01	4,35	4,46	4,50	4,43	7,000	2,575	2,540	2,500	6,855	7,000	7,165	7,115
Dez.01	3,98	4,21	4,25	4,12	7,000	2,895	2,790	2,750	6,545		7,005	6,945
Jän.02	3,6	4,05	4,10	3,85	7,000	3,180	2,950	2,900	6,280	6,250	6,755	6,695
Feb.02	3,39	4,32	4,36	3,89	6,625	2,740	2,305	2,245	6,315		6,885	6,845
Mär.02	3,34	4,46	4,51	3,93	6,625	2,700	2,165	2,115	6,355		6,985	6,955
Apr.02	3,44	4,59	4,61	3,96	6,625	2,860	2,035	2,015	6,405	6,375	7,135	7,055
Mai.02	3,36	4,83	4,85	4,11	6,625	2,770	2,045	2,025	6,595		7,375	7,295
Jun.02	3,39	4,85	4,89	4,14	6,875	2,795	2,025	1,985	6,570		7,395	7,335
Juli.02	3,41	4,87	4,90	4,16	6,875	2,720	2,005	1,975	6,885	6,825	7,415	7,345
Aug.02	3,47	4,67	4,72	4,10	6,875	2,760	2,005	1,955	6,525		7,215	7,165
Sep.02	3,46	4,57	4,63	4,05	6,875	2,830	2,305	2,245	6,475		7,115	7,075
Okt.02	3,41	4,27	4,33	3,87	6,875	3,005	2,605	2,546	6,300	6,375	6,815	6,775

AZ Basis= arithmetischer Durchschnitt 3 M VIBOR und SMR E
 AZ= AZ Basis + Aufschlag AZ
 Rundung AZ= AZ gerundet auf das nächste 1/8%

Abbildung 1.

Entwicklung der Zinsparameter analog Frage 4)

7 C-485/02b

Monat	3 M VIBOR/EURIBOR	SMR Bund		SMR Emittenten gesamt		AZ Basis	Vertragszinssatz Konto 326.9286	Aufschlag AZ		Aufschlag SMR B		Aufschlag SMR E		Rundung AZ	SMR B	SMR E
		SMR B	SMR E	SMR B	SMR E			AZ	SMR E	AZ	SMR E					
Nov.02	3,35	4,03	4,08	3,72	6,500	2,785	2,470	2,420	8,145	6,575	6,525					
Dez.02	3,31	3,97	4,01	3,66	6,500	2,840	2,530	2,490	6,080	6,015	6,455					
Jän.03	3,28	3,93	3,97	3,62	6,500	2,855	2,570	2,530	6,046	6,476	6,416					
Feb.03	3,12	3,74	3,79	3,46	6,125	2,670	2,365	2,335	5,885	6,285	6,235					
Mär.03	2,94	3,52	3,56	3,25	6,125	2,875	2,805	2,565	5,880	6,068	6,005					
Apr.03	2,83	3,31	3,38	3,11	6,375	2,770	2,665	2,495	5,935	5,885	5,815					
Mai.03	2,53	3,34	3,37	2,95	5,500	2,550	2,160	2,130	5,380	5,885	5,815					
Jun.03	2,53	3,45	3,48	3,01	5,500	2,465	2,050	2,020	5,435	5,995	5,925					
Juli.03	2,40	3,19	3,19	2,80	5,500	2,705	2,310	2,310	5,225	5,735	5,635					
Aug.03	2,15	2,93	2,93	2,54	5,125	2,595	2,195	2,195	4,870	5,475	5,375					
Sep.03	2,13	3,19	3,19	2,66	5,125	2,465	1,935	1,935	5,090	5,735	5,635					
Okt.03	2,14	3,48	3,46	2,80	5,125	2,325	1,885	1,885	5,230	6,005	5,905					
Nov.03	2,15	3,59	3,59	2,87	5,500	2,630	1,910	1,910	5,300	6,135	6,035					
Dez.03	2,14	3,59	3,59	2,87	5,500	2,635	1,910	1,910	5,285	6,135	6,035					
Jän.04	2,16	3,78	3,76	2,96	5,500	2,840	1,740	1,740	6,390	6,305	6,205					
Feb.04	2,15	3,69	3,72	2,94	5,500	2,565	1,810	1,780	5,365	6,235	6,185					
Mär.04	2,09	3,49	3,52	2,81	6,000	2,185	1,510	1,480	5,235	6,035	5,965					
Apr.04	2,07	3,44	3,47	2,77	6,800	2,730	2,060	2,030	6,200	5,965	5,915					
Mai.04	2,03	3,20	3,24	2,64	5,250	2,615	2,050	2,010	5,065	5,745	5,685					
Jun.04	2,05	3,37	3,39	2,72	6,250	2,530	1,880	1,860	5,160	5,915	5,835					
Juli.04	2,09	3,56	3,58	2,84	5,260	2,416	1,890	1,870	6,268	6,105	6,025					
Aug.04	2,11	3,65	3,66	2,89	5,500	2,615	1,850	1,840	5,315	6,195	6,105					
Sep.04	2,12	3,61	3,64	2,88	5,500	2,620	1,880	1,860	5,310	6,195	6,085					
Okt.04	2,11	3,43	3,46	2,79	5,500	2,716	2,070	2,040	5,216	6,075	5,905					
Nov.04	2,12	3,44	3,46	2,79	5,500	2,710	2,080	2,040	5,220	5,965	5,905					
Dez.04	2,15	3,33	3,36	2,78	5,500	2,745	2,170	2,140	5,185	6,875	6,805					

AZ Basis= arithmetischer Durchschnitt 3 M VIBOR und SMR E
 AZ= AZ Basis + Aufschlag AZ
 Rundung AZ= AZ gerundet auf das nächste 1/8%

Konto 326.9265

monatliche Überzahlung

Datum Überzahlung pro Rate

17.01.1994	
17.01.1994	
16.03.1994	0,00
01.04.1994	
01.04.1994	
18.04.1994	2,69
16.05.1994	-1,31
16.06.1994	-1,45
01.07.1994	
01.07.1994	
18.07.1994	2,78
16.08.1994	-1,35
16.09.1994	-1,44
01.10.1994	
01.10.1994	
17.10.1994	2,85
16.11.1994	-1,38
16.12.1994	-1,38
01.01.1995	
01.01.1995	
16.01.1995	2,83
01.02.1995	
16.02.1995	-126,64
16.03.1995	-232,63
01.04.1995	
01.04.1995	
18.04.1995	-222,20
01.05.1995	
16.05.1995	-117,69
16.06.1995	-89,70
01.07.1995	
01.07.1995	
17.07.1995	-86,88
01.08.1995	0,00
16.08.1995	74,58
18.09.1995	259,58
01.10.1995	
01.10.1995	
16.10.1995	226,18
01.11.1995	
16.11.1995	368,74
18.12.1995	509,17
01.01.1996	
01.01.1996	
16.01.1996	470,12
26.01.1996	
01.02.1996	
20.02.1996	400,85
18.03.1996	289,62
01.04.1996	0,00
01.04.1996	0,00
16.04.1996	318,49
01.05.1996	
17.05.1996	409,28
17.06.1996	579,68
01.07.1996	

bis 31.12.2001 in ATS

ab 1.1.2002 in €

Datum	Überzahlung pro Rate
01.07.1996	
16.07.1996	550,52
16.08.1996	588,79
16.09.1996	582,69
01.10.1996	
01.10.1996	
16.10.1996	572,74
01.11.1996	
18.11.1996	675,53
16.12.1996	601,82
01.01.1997	
01.01.1997	
16.01.1997	675,22
01.02.1997	
17.02.1997	780,83
17.03.1997	746,39
01.04.1997	
01.04.1997	
16.04.1997	785,52
16.05.1997	811,64
16.06.1997	829,98
01.07.1997	
01.07.1997	
16.07.1997	813,26
18.08.1997	898,03
16.09.1997	781,02
01.10.1997	
01.10.1997	
16.10.1997	818,12
01.11.1997	
17.11.1997	837,46
16.12.1997	716,57
01.01.1998	
01.01.1998	
16.01.1998	775,55
22.01.1998	
22.01.1998	
01.02.1998	
28.02.1998	
02.03.1998	993,39
01.04.1998	
01.04.1998	
01.04.1998	608,95
30.04.1998	
01.05.1998	
04.05.1998	710,69
31.05.1998	
01.06.1998	929,84
01.07.1998	
01.07.1998	
01.07.1998	665,02
31.07.1998	
03.08.1998	921,99
01.09.1998	802,04
01.10.1998	
01.10.1998	
01.10.1998	786,34
31.10.1998	

bis 31.12.2001 in ATS
ab 1.1.2002 in €

Datum	Überzahlung pro Rate
01.11.1998	
01.11.1998	-180,68
01.12.1998	4,31
01.01.1999	
01.01.1999	
01.01.1999	
01.01.1999	-192,37
01.02.1999	-154,55
01.03.1999	-141,18
01.04.1999	
01.04.1999	
01.04.1999	-73,21
01.05.1999	-151,73
01.06.1999	-156,05
30.06.1999	
01.07.1999	
01.07.1999	-36,86
01.08.1999	-156,02
01.09.1999	-152,87
30.09.1999	
01.10.1999	
01.10.1999	-35,90
01.11.1999	-153,18
01.12.1999	-75,69
31.12.1999	
01.01.2000	
01.01.2000	35,28
01.02.2000	-78,34
01.03.2000	-62,42
31.03.2000	
01.04.2000	
01.04.2000	52,82
01.05.2000	-64,31
01.06.2000	-57,17
30.06.2000	
01.07.2000	
01.07.2000	67,84
01.08.2000	-56,77
01.09.2000	-45,25
30.09.2000	
01.10.2000	
01.10.2000	84,82
01.11.2000	-44,81
01.12.2000	-36,57
31.12.2000	
01.01.2001	
01.01.2001	92,10
01.02.2001	257,91
01.03.2001	176,87
31.03.2001	
31.03.2001	
01.04.2001	200,83
01.05.2001	360,94
01.06.2001	251,53
30.06.2001	
30.06.2001	
01.07.2001	242,03
01.08.2001	255,80

bis 31.12.2001 in ATS
ab 1.1.2002 in €

Datum	Überzahlung pro Rate
01.09.2001	254,12
30.09.2001	
30.09.2001	
01.10.2001	248,09
01.11.2001	366,90
01.12.2001	134,10
31.12.2001	
31.12.2001	
31.12.2001	
01.01.2002	219,39 ab hier sind Überzahlungen in €
04.01.2002	
12.01.2002	8,81
01.02.2002	13,79
01.03.2002	19,14
31.03.2002	
31.03.2002	
01.04.2002	19,07
01.05.2002	17,07
01.06.2002	25,26
30.06.2002	
30.06.2002	
01.07.2002	23,99
01.08.2002	18,16
01.09.2002	18,04
30.09.2002	
30.09.2002	
01.10.2002	17,59
01.11.2002	25,24
01.12.2002	13,61
31.12.2002	
31.12.2002	
01.01.2003	14,35
01.02.2003	24,44
01.03.2003	12,30
03.03.2003	
31.03.2003	
31.03.2003	
01.04.2003	12,84
01.05.2003	19,09
01.06.2003	9,48
30.06.2003	
30.06.2003	
01.07.2003	9,39
01.08.2003	15,80
01.09.2003	5,99
30.09.2003	
30.09.2003	
01.10.2003	5,86
01.11.2003	6,19
01.12.2003	15,06
31.12.2003	
31.12.2003	